

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Herzlich willkommen beim IfKb Architekten- und Ingenieurrecht.</b></p> <p>Sie befinden sich jetzt in der IfKb-Synopse HOAI 2009/HOAI 2013, über die Sie nunmehr frei verfügen können. Diese IfKb-Synopse zur HOAI enthält in synoptischer Darstellung der Regelungen der HOAI 2013 im Vergleich zur HOAI 2009 jeweils das Inhaltsverzeichnis, den Textteil der HOAI 2009 und HOAI 2013 sowie die Ausgestaltung der einzelnen Leistungsbilder der Anlagen 1 – 15 der HOAI 2013 im Vergleich zu den Leistungsbildern der Anlagen 2 – 14 der HOAI 2009.</p> <p>Insofern Sie zu Ihrer besseren Orientierung über die Inhalte der einzelnen Leistungsphasen in den Leistungsbildern auf die Aufstellung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsbilder in den Anlagen 1 – 15 der HOAI 2013 direkt zugreifen wollen, <a href="#">klicken Sie bitte hier</a>.</p>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Leistungen und Leistungsbilder § 4 Anrechenbare Kosten § 5 Honorarzonen § 6 Grundlagen des Honorars § 7 Honorarvereinbarung § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen § 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen § 11 Auftrag für mehrere Objekte § 12 Planausschnitte § 13 Interpolation § 14 Nebenkosten § 15 Zahlungen § 16 Umsatzsteuer	§ 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Leistungen und Leistungsbilder § 4 Anrechenbare Kosten § 5 Honorarzonen § 6 Grundlagen des Honorars § 7 Honorarvereinbarung § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen § 10 <a href="#">Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</a> § 11 Auftrag für mehrere Objekte § 12 <a href="#">Instandsetzungen und Instandhaltungen</a> § 13 Interpolation § 14 Nebenkosten § 15 Zahlungen § 16 Umsatzsteuer



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
 Gröbziger Straße 14 a  
 06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Teil 2 Flächenplanung</b>	
<b>Abschnitt 1: Bauleitplanung</b>	
§ 17 Anwendungsbereich § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan § 19 Leistungsbild Bebauungsplan § 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen	§ 17 Anwendungsbereich § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan § 19 Leistungsbild Bebauungsplan § 20 Honorare für <b>Grund</b> leistungen bei Flächennutzungsplänen § 21 Honorare für <b>Grund</b> leistungen bei Bebauungsplänen
<b>Abschnitt 2: Landschaftsplanung</b>	
§ 22 Anwendungsbereich § 23 Leistungsbild Landschaftsplan § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen	§ 22 Anwendungsbereich § 23 Leistungsbild Landschaftsplan § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan § 28 Honorare für <b>Grund</b> leistungen bei Landschaftsplänen § 29 Honorare für <b>Grund</b> leistungen bei Grünordnungsplänen § 30 Honorare für <b>Grund</b> leistungen bei Landschaftsrahmenplänen § 31 Honorare für <b>Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</b> § 32 Honorare für <b>Grund</b> leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Teil 3 Objektplanung</b>	
<b>Abschnitt 1: Gebäude und <del>raumbildende Ausbauten</del></b>	<b>Abschnitt 1: Gebäude und <u>Innenräume</u></b>
§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars § 33 Leistungsbild Gebäude und <del>raumbildende Ausbauten</del> § 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del> § 35 Leistungen im Bestand § 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen	§ <u>33</u> Besondere Grundlagen des Honorars § <u>34</u> Leistungsbild Gebäude und <u>Innenräume</u> § <u>35</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u> § <u>36</u> <u>Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</u> vgl. § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen § <u>37</u> <u>Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</u>
<b>Abschnitt 2: Freianlagen</b>	
§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars § 38 Leistungsbild Freianlagen § 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen	§ <u>38</u> Besondere Grundlagen des Honorars § <u>39</u> Leistungsbild Freianlagen § <u>40</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Freianlagen
<b>Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke</b>	
§ 40 Anwendungsbereich § 41 Besondere Grundlagen des Honorars § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke § 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken	§ <u>41</u> Anwendungsbereich § <u>42</u> Besondere Grundlagen des Honorars § <u>43</u> Leistungsbild Ingenieurbauwerke § <u>44</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Ingenieurbauwerken
<b>Abschnitt 4: Verkehrsanlagen</b>	
§ 44 Anwendungsbereich § 45 Besondere Grundlagen des Honorars § 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen § 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen	§ <u>45</u> Anwendungsbereich § <u>46</u> Besondere Grundlagen des Honorars § <u>47</u> Leistungsbild Verkehrsanlagen § <u>48</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
 Gröbzigter Straße 14 a  
 06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	Verkehrsanlagen
<b>Teil 4 Fachplanung</b>	
<b>Abschnitt 1: Tragwerksplanung</b>	
§ 48 Besondere Grundlagen des Honorars § 49 Leistungsbild Tragwerksplanung § 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen	§ 49 <u>Anwendungsbereich</u> § 50 Besondere Grundlagen des Honorars § 51 Leistungsbild Tragwerksplanung § 52 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Tragwerksplanungen
<b>Abschnitt 2: Technische Ausrüstung</b>	
§ 51 Anwendungsbereich § 52 Besondere Grundlagen des Honorars § 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung § 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung	§ 53 Anwendungsbereich § 54 Besondere Grundlagen des Honorars § 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung § 56 Honorare für <u>Grund</u> leistungen der Technischen Ausrüstung
<b>Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
§ 55 Übergangsvorschrift § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 57 Übergangsvorschrift § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1 zu § 3 Absatz 1: Beratungsleistungen	Anlage 1 Beratungsleistungen
Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen	Anlage 2 <u>Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan</u>
Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten	Anlage 3 <u>Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan</u>
Anlage 4 zu § 18: Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan	Anlage 4 <u>Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan</u>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Anlage 5 zu § 19 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan	Anlage 5 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan
Anlage 6 zu § 23 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan	Anlage 6 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
Anlage 7 zu § 24 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan	Anlage 7 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 8 zu § 25 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	Anlage 8 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
Anlage 9 zu § 26 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	Anlage 9 Besondere Leistungen zur Flächenplanung
Anlage 10 zu § 27: Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	Anlage 10 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Gebäude und <u>Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten Gebäude und Innenräume</u>
Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2: Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen	Anlage 11 <u>Grund</u> leistungen im <u>Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste</u>
Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2: Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen	Anlage 12 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, <u>Besondere Leistungen, Objektliste</u>
Anlage 13 zu § 49 Absatz 1: Leistungen und Besondere Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung	Anlage 13 <u>Grund</u> leistungen im <u>Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste</u>
Anlage 14 zu § 53 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung	Anlage 14 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, <u>Besondere Leistungen, Objektliste</u>
	Anlage 15 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Technische Aus- rüstung; <u>Besondere Leistungen, Objektliste</u>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Verordnungstext</b>	
<b>Teil 1: Allgemeine Vorschriften</b>	<b>Teil 1: Allgemeine Vorschriften</b>
<p><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die <b>Grund</b>leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die <b>Grund</b>leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p><del>Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</del></p> <p>1. <del>„Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;</del></p> <p>2. <del>„Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;</del></p> <p>3. <del>„Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden;</del></p> <p>4. <del>„Wiederaufbauten“ sind <del>vormals zerstörte</del> Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;</del></p> <p>5. <del>„Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;</del></p> <p>6. <del>„Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;</del></p> <p>7. <del>„Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die <del>Nummern 5, 6 oder Nummer 9</del> fallen;</del></p>	<p><b>(1)</b> Objekte sind Gebäude, <b>Innenräume</b>, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. <b>Objekte sind auch</b> Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p><b>(2)</b> Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p><b>(3)</b> Wiederaufbauten sind Objekte, <b>bei denen</b> die <b>zerstörten Teile</b> auf <b>noch</b> vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. <b>Wiederaufbauten</b> gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p><b>(4)</b> Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p><b>(5)</b> Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit <b>wesentlichen</b> Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p><b>(6)</b> Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit <b>diese Maßnahmen</b> nicht unter <b>Absätze 4, 5 oder 8</b> fallen.</p> <p><b>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch</b></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;</del></p> <p><del>9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;</del></p> <p><del>10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;</del></p> <p><del>11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;</del></p> <p><del>12. „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;</del></p> <p><del>13. „Kostenschätzung“ ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde;</del></p> <p>wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276, in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008- 12) *) erstellt, müssen die Gesamtkosten</p>	<p><u>Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</u></p> <p><u>vgl. § 34 Abs. 2</u> [(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.]</p> <p><u>(8)</u> Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit <u>diese Maßnahmen</u> nicht unter <u>Absatz 3</u> fallen.</p> <p><u>(9)</u> Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.</p> <p><u>vgl. § 39 Abs. 1</u> [(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken <u>und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</u>]</p> <p><u>(10)</u> Kostenschätzung ist <u>die</u> überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. <u>Die Kostenschätzung</u> ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. <u>Der Kostenschätzung liegen zugrunde:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1.</u> Vorplanungsergebnisse,</li> <li><u>2.</u> Mengenschätzungen,</li> <li><u>3.</u> erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen <u>sowie</u> Bedingungen <u>und</u></li> <li><u>4.</u> Angaben zum Baugrundstück und <u>zu dessen</u> Erschließung.</li> </ol> <p>Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;</p> <p><del>14.</del> „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; <del>ih</del> <del>liegen</del> durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder <del>auch</del> Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde;</p> <p>wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;</p> <p><del>15.</del> „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objektes oder einer Flächenplanung dar.</p>	<p>nach Kostengruppen <u>mindestens</u> bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p> <p><u>(11)</u> Kostenberechnung ist <u>die</u> Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. <u>Der Kostenberechnung liegen</u> zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1.</u> durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,</li> <li><u>2.</u> Mengenberechnungen und</li> <li><u>3.</u> für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.</li> </ol> <p>Wird <u>die Kostenberechnung</u> nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen <u>mindestens</u> bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Leistungen und Leistungsbilder</b></p> <p>(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 <del>zu dieser Verordnung enthalten und</del> nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. <del>Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.</del></p> <p>(3) <del>Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt,</del> die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p> <p>(4) <del>Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Grundlagenermittlung,</del></li> <li><del>2. Vorplanung,</del></li> </ol>	<p><b>§ 3</b> <b>Leistungen und Leistungsbilder</b></p> <p>(1) Die Honorare für <u>Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung</u> sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) <u>Grundleistungen</u>, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. <u>Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.</u></p> <p><b><u>vgl. § 10 (komplett neu gefaßt)</u></b></p> <p><u>(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.</u> Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p> <p><b><u>vgl. §3 Abs. 1 Satz 2 und Teil 2 bis 4 HOAI 2013</u></b></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>3. Entwurfsplanung, 4. Genehmigungsplanung, 5. Ausführungsplanung, 6. Vorbereitung der Vergabe, 7. Mitwirkung bei der Vergabe, 8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauberleitung), 9. Objektbetreuung und Dokumentation.</p> <p>(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p> <p>(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.</p> <p>(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.</p>	<p>(4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p> <p><b>vgl. Anlagen 10 bis 15 LPH 1, 2 und 3 Grundleistung:</b> Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</u></p>
<p><b>§ 4 Anrechenbare Kosten</b></p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276- 1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,</li> <li>2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,</li> <li>3. Lieferungen oder Leistungen in</li> </ol>	<p><b>§ 4 Anrechenbare Kosten</b></p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. <u>Umsatzsteuer</u>, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,</li> <li>2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,</li> <li>3. Lieferungen oder Leistungen in</li> </ol>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Gegenrechnung ausführt oder</p> <p>4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p>	<p>Gegenrechnung ausführt oder</p> <p>4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p> <p><u>(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.</u></p>
<p><b>§ 5 Honorarzonen</b></p> <p>(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,</li> <li>2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,</li> <li>3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,</li> <li>4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungen,</li> <li>5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.</li> </ol> <p>(2) <del>Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne</del> und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,</li> <li>2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,</li> <li>3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.</li> </ol> <p><del>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen,</li> <li>2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen.</li> </ol> <p><del>(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und</del></p>	<p><b>§ 5 Honorarzonen</b></p> <p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,</li> <li>2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,</li> <li>3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,</li> <li>4. Honorarzone IV: <b>hohe</b> Planungsanforderungen,</li> <li>5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.</li> </ol> <p>(2) <b>Flächenplanungen</b> und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,</li> <li>2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,</li> <li>3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.</li> </ol> <p><b><u>vgl. §5 Abs. 2</u></b></p> <p><u>(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale <b>und</b> gegebenenfalls der Bewertungspunkte <b>sowie unter Berücksichtigung</b> der Regelbeispiele in den Objektlisten* der Anlagen dieser</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.	Verordnung vorzunehmen. <b>* <u>Regelbeispiele in den Anlagenteilen 10.2 bis 15.2</u></b>
<p><b>§ 6 Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, <del>soweit diese</del> nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, <del>nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,</del></li> <li>2. nach dem Leistungsbild,</li> <li>3. nach der Honorarzone,</li> <li>4. nach der dazugehörigen Honorartafel,</li> <li>5. <del>bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.</del></li> </ol> <p>(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.</p>	<p><b>§ 6 Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Das Honorar für <u>Grund</u>leistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach <u>der Größe der Fläche</u> und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, <u>sofern keine</u> Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,</li> <li>2. nach dem Leistungsbild,</li> <li>3. nach der Honorarzone,</li> <li>4. nach der dazugehörigen Honorartafel.</li> </ol> <p><b><u>vgl. § 6 Abs. 2</u></b></p> <p><u>(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind zu ermitteln nach</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>den anrechenbaren Kosten,</u></li> <li>2. <u>der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist,</u></li> <li>3. <u>den Leistungsphasen,</u></li> <li>4. <u>der Honorartafel und</u></li> <li>5. <u>dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar.</u></li> </ol> <p><u>Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.</u></p> <p>(3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	festgelegt.
<p><b>§ 7 Honorarvereinbarung</b></p> <p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.</p> <p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.</p> <p>(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.</p> <p><del>(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</del></p> <p><del>(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.</del></p> <p><del>(7) Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren</del></p>	<p><b>§ 7 Honorarvereinbarung</b></p> <p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.</p> <p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten <u>oder Flächen</u> außerhalb der <u>in den Honorartafeln</u> dieser Verordnung <u>festgelegten Honorarsätze</u>, sind die Honorare frei vereinbar.</p> <p>(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden <u>Grund</u>leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.</p> <p><b><u>vgl. § 10 (Inhalt neu)</u></b></p> <p><u>(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass</u> die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart <u>sind</u>.</p> <p><u>(6) Für Planungsleistungen</u>, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten <u>nutzen und</u> zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. <u>Das Erfolgshonorar</u> kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. <u>Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.	<u>überschritten werden</u> , kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars <u>schriftlich</u> vereinbart werden.
<p><b>§ 8</b> <b>Berechnung des Honorars in besonderen Fällen</b></p> <p>(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und <del>vertraglich</del> vereinbart werden.</p> <p>(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen <del>Leistungen</del> nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. <del>Das Gleiche gilt</del>, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden.</p> <p><del>Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.</del></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Berechnung des Honorars in besonderen Fällen</b></p> <p>(1) Werden <u>dem Auftragnehmer</u> nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. <u>Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</u></p> <p>(2) Werden <u>dem Auftragnehmer</u> nicht alle <u>Grund</u>leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen <u>Grund</u>leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen <u>Grund</u>leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. <u>Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren</u>, wenn <u>dem Auftragnehmer</u> wesentliche Teile von <u>Grund</u>leistungen nicht übertragen werden.</p> <p><u>(3) Die gesonderte Vergütung eines</u> zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist <u>schriftlich zu vereinbaren.</u></p>
<p><b>§ 9</b> <b>Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen</b></p> <p>(1) Wird bei <del>Bauleitplänen</del>, Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del>, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können <del>die entsprechenden</del> Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase</p> <p>1. für die Vorplanung <del>den</del> Prozentsatz der Vorplanung <del>zuzüglich der Anteile bis zum</del> <u>Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase</u> und</p> <p>2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung <del>zuzüglich der Anteile bis zum</del> <u>Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen.</u></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen</b></p> <p>(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u>, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, <u>der Tragwerksplanung</u> und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können <u>für die</u> Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase</p> <p>1. für die Vorplanung <u>höchstens der</u> Prozentsatz der Vorplanung <u>und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung</u> und</p> <p>2. für die Entwurfsplanung <u>höchstens der</u> Prozentsatz der Entwurfsplanung <u>und der Prozentsatz der Vorplanung</u></p> <p><u>herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Bei der Bauleitplanung ist Absatz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Land-</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung</p> <p>1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und</p> <p>2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:</p> <p>a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,  b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,  c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,  d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.</p> <p>(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.</p>	<p><u>schaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte, Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</u></p> <p><u>(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagen-ermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</u></p> <p><u>vgl. § 9 Abs. 2</u></p>
<p><b>§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen</b></p> <p>Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.</p>	<p><b>§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</b></p> <p><u>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</u></p> <p><u>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<u>anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.</u>
<p><b>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</b></p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p><del>Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</del></p> <p><del>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</del></p> <p><del>(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</del></p> <p><del>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei baulichplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.</del></p>	<p><b>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</b></p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere <u>vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die</u> derselben Honorarzone <u>zuzuordnen sind und</u> die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant <u>und errichtet</u> werden <u>sollen, ist</u> das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p><u>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</u></p> <p><u>(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</u></p>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>§ 12 Planausschnitte</b></p> <p>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.</p>	<p><u>vgl. § 20 Abs. 6 und § 28 Abs. 6 (gilt nur für FNP und Landschaftspläne)</u> = freie Honorarvereinbarung bei Änderung oder Überarbeitung bestehender FNP und LP</p> <p><u>bei allen anderen:</u> <b>§ 21 Absatz 5 (BP); § 29 Absatz 6 (GOP); § 30 Absatz 6 (LRP); § 31 Absatz 6 (LPB) und § 32 Absatz 6</b> = nach der geänderten Größe des Planungsgebietes</p>
<p><b>( § 36 Instandsetzungen und Instandhaltungen</b></p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p> <p>(1) Für Leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden, den Prozentsatz für die Leistungsphase 8 um bis zu 50 Prozent zu erhöhen. )</p>	<p><b>§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</b></p> <p>(1) Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p> <p>(2) Für <u>Grund</u>leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, <u>dass der</u> Prozentsatz für die <u>Objektüberwachung oder Bauoberleitung</u> um bis zu 50 Prozent <u>der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.</u></p>
<p><b>§ 13 Interpolation</b></p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, <del>Werte und Verrechnungseinheiten</del> sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>	<p><b>§ 13 Interpolation</b></p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten <u>und Flächen</u> sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>
<p><b>§ 14 Nebenkosten</b></p> <p>(1) <del>Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden.</del></p> <p>Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p>	<p><b>§ 14 Nebenkosten</b></p> <p>(1) <u>Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist.</u></p> <p>Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p>



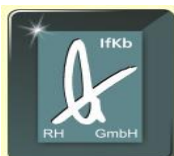
<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,</li> <li>2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,</li> <li>3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,</li> <li>4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,</li> <li>5. Trennungschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten <del>nach den</del> steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</li> <li>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,</li> <li>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</li> </ol> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,</li> <li>2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie <u>für die</u> Anfertigung von Filmen und Fotos,</li> <li>3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,</li> <li>4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,</li> <li>5. Trennungschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten <u>in Höhe der</u> steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</li> <li>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,</li> <li>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</li> </ol> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Zahlungen</b></p> <p>(1) Das Honorar wird fällig, <del>soweit nichts</del> anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung <del>vertragsgemäß erbracht</del> und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, <del>sofern bei Auftragserteilung nicht etwas</del></p>	<p><b>§ 15</b> <b>Zahlungen</b></p> <p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung <u>abgenommen</u> und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, <u>es sei denn, es wurde etwas</u> anderes schriftlich vereinbart.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den <u>schriftlich</u> vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene <u>Grund</u>leistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf <u>Einzel</u>nachweis <u>oder bei pauschaler Abrechnung mit der</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>anderes vereinbart worden ist.</del></p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>	<p><u>Honorarrechnung</u> fällig.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>
<p><b>§ 16 Umsatzsteuer</b></p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>	<p><b>§ 16 Umsatzsteuer</b></p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 <u>ist</u> auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten <u>anzuwenden</u>, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p><del>(2)</del> Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>
<b>Teil 2: Flächenplanung</b>	<b>Teil 2: Flächenplanung</b>
<b>Abschnitt 1: Bauleitplanung</b>	<b>Abschnitt 1: Bauleitplanung</b>
<p><b>§ 17 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) <del>Bauleitplanerische Leistungen</del> umfassen die Vorbereitung <del>und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen</del> sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p><del>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.</del></p>	<p><b>§ 17 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Leistungen <u>der Bauleitplanung</u> umfassen die Vorbereitung <u>der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie</u> die Mitwirkung beim Verfahren.</p> <p><u>(2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden.</u></p>
<p><b>§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</b></p> <p>(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in <del>fünf</del> Leistungsphasen <del>zusammengefasst</del> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p>	<p><b>§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grund</u>leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in <u>drei</u> Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und</p> <p>5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>	<p>1. für die Leistungsphase 1 (<u>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</u>) <u>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60</u> Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (<u>Entwurf zur öffentlichen Auslegung</u>) <u>Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30</u> Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (<u>Plan zur Beschlussfassung</u>) <u>Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10</u> Prozent.</p> <p><u>Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</u></p> <p><u>(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</b></p> <p>(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.</p>	<p><b>§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grund</u>leistungen bei Bebauungsplänen sind in <u>drei</u> Leistungsphasen <u>unterteilt und</u> werden <u>wie folgt</u> in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <p><u>1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)</u> <u>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,</u></p> <p><u>2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)</u> <u>Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,</u></p> <p><u>3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)</u> <u>Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.</u> <u>Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>	<p><u>(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 790 778 853" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan</b></p> </div> <p>(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummer 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner 10 Verrechnungseinheiten,</li> <li>2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,</li> <li>3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,</li> <li>4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.</li> </ol> <p>(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz</p>	<p><b>§ 20 Honorare für <b>Grund</b>leistungen bei Flächennutzungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten <b>Grund</b>leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 790 1398 853" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan</b></p> </div> <p><u>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.</p> <p>(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.</p> <p>(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.</p> <p>(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,</li> <li>2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,</li> <li>3. Nutzungen und Dichte,</li> <li>4. Gestaltung,</li> <li>5. Erschließung,</li> <li>6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.</li> </ol> <p>(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten,</li> <li>2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,</li> <li>3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,</li> <li>4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,</li> <li>5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.</li> </ol> <p>(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.</p> <p><b>← §12 Planausschnitte</b></p> <p>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des</p>	<p>(3) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach</u> folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,</u></li> <li><u>2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,</u></li> <li><u>3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte,</u></li> <li><u>4. Verkehr und Infrastruktur,</u></li> <li><u>5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,</u></li> <li><u>6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.</u></li> </ol> <p>(4) Sind <u>auf</u> einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist <u>zunächst</u> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. <u>Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. geringe Anforderungen: 1 Punkt,</u></li> <li><u>2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,</u></li> <li><u>3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.</u></li> </ol> <p>(5) <u>Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,</u></li> <li><u>2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,</u></li> <li><u>3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.</u></li> </ol> <p>(6) <u>Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.)	
<p><b>§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 593 778 656" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan</b></p> </div> <p>(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt.</p> <p>Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist.</p> <p>(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2.300 Euro.</p> <p><del>(§ 7 Abs. 5</del></p> <p>(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.)</p>	<p><b>§ 21 Honorare für <b>Grund</b>leistungen bei Bebauungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 <u>und Anlage 3</u> aufgeführten <u>Grund</u>leistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 593 1396 656" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan</b></p> </div> <p>(2) Das Honorar <u>für die Aufstellung von Bebauungsplänen</u> ist nach der <u>Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u></p> <p><u><b>vgl. § 21 Absatz 5</b></u></p> <p>(3) <u>Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,</u></li> <li><u>2. Baustruktur und Baudichte,</u></li> <li><u>3. Gestaltung und Denkmalschutz,</u></li> <li><u>4. Verkehr und Infrastruktur,</u></li> <li><u>5. Topografie und Landschaft,</u></li> <li><u>6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.</u></li> </ol> <p>(4) <u>Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</u></p> <p>(5) <u>Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Abschnitt 2: Landschaftsplanung</b>	<b>Abschnitt 2: Landschaftsplanung</b>
<p><b>§ 22 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen <del>und das Mitwirken beim Verfahren.</del></p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts <u>gelten</u> für folgende Pläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landschafts- und Grünordnungspläne,</li> <li>2. Landschaftsrahmenpläne,</li> <li>3. Landschaftspflegerische Begleitpläne <del>zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.</del></li> </ol>	<p><b>§ 22 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten <u>und</u> das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts <u>sind</u> für folgende Pläne <u>anzuwenden</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landschaftspläne,</li> <li><u>2.</u> Grünordnungspläne <u>und landschaftsplanerische Fachbeiträge</u>,</li> <li><u>3.</u> Landschaftsrahmenpläne,</li> <li><u>4.</u> Landschaftspflegerische Begleitpläne,</li> <li><u>5.</u> Pflege- und Entwicklungspläne.</li> </ol>
<p><b>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen <u>zusammengefasst</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 ( Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit <del>1 bis</del> 3 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 ( <del>Ermittlung der</del> Planungsgrundlagen) mit <del>20 bis</del> 37 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung - <del>Vorentwurf</del> -) 50 Prozent und</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 ( <del>Entwurf</del>) 10 Prozent.</li> </ol> <p><del>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.</del></p> <p><del>(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.</del></p>	<p><b>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 ( Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 ( <u>Ermitteln</u> der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) <u>mit</u> 50 Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 ( <u>Abgestimmte Fassung</u>) <u>mit</u> 10 Prozent.</li> </ol> <p><u>(2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</b></p> <p>(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.</p> <p>(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grundleistungen</u> bei Grünordnungsplänen <u>und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen</u> sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst <u>und</u> werden <u>wie folgt</u> in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <p><u>1. für die Leistungsphase 1 ( Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</u></p> <p><u>2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,</u></p> <p><u>3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,</u></p> <p><u>4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</u></p> <p><u>(2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</b></p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.</p> <p>(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.</p>	<p><b>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grundleistungen</u> bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (<u>Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</u>) <u>mit 3</u> Prozent,</p> <p>2. für die Leistungsphase 2 (<u>Ermitteln der Planungsgrundlagen</u>) <u>mit 37</u> Prozent,</p> <p>3. für die Leistungsphase 3 (<u>Vorläufige Fassung</u>) <u>mit 50</u> Prozent,</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (<u>Abgestimmte Fassung</u>) <u>mit 10</u> Prozent.</p> <p><u>(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</b></p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in <del>fünf</del> Leistungsphasen <del>zusammengefasst</del> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <del>Absatzes 2</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 ( Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit <del>1 bis</del> 3 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit <del>15 bis</del> 22 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (<del>Ermitteln und Bewerten des Eingriffs</del>) mit 25 Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (<del>Vorläufige Planfassung</del>) mit 40 Prozent und</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (<del>Endgültige Planfassung</del>) mit 10 Prozent.</li> </ol> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.</p> <p><del>(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.</del></p>	<p><b>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in <u>vier</u> Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <u>§ 31</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 ( Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit <u>37</u> Prozent,</li> <li>3. die Leistungsphase 3 (<u>Vorläufige Fassung</u>) mit <u>50</u> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (<u>Abgestimmte Fassung</u>) mit <u>10</u> Prozent.</li> </ol> <p><u>(2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</b></p> <p>Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <del>§ 31</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit <del>1 bis</del> 5 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit <del>20 bis</del> 50 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (<del>Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen</del>) mit 20 bis 40 Prozent und</li> </ol>	<p><b>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</b></p> <p>(1) Die <u>Grund</u>leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <u>§ 32</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit <u>3</u> Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit <u>37</u> Prozent,</li> </ol>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.</p>	<p>3. für die Leistungsphase 3 (<u>Vorläufige Fassung</u>) mit <u>50</u> Prozent und</p> <p>4. für die Leistungsphase 4 (<u>Abgestimmte Fassung</u>) mit <u>10</u> Prozent.</p> <p><u>(2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 28</b> <b>Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan</b></p> </div> <p>(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.</p> <p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. topographische Verhältnisse,</li> <li>2. Flächennutzung,</li> <li>3. Landschaftsbild,</li> <li>4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,</li> <li>5. ökologische Verhältnisse,</li> <li>6. Bevölkerungsdichte.</li> </ol> <p>(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,</li> <li>2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,</li> <li>3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.</li> </ol> <p>(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem</p>	<p><b>§ 28</b> <b>Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 <u>und Anlage 4</u> aufgeführten <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan</b></p> </div> <p><u>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist</u> nach der Fläche des <u>Planungsgebiets</u> in Hektar <u>und nach der Honorarzone</u> zu berechnen.</p> <p>(3) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden</u> Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. topographische Verhältnisse,</li> <li>2. Flächennutzung,</li> <li>3. Landschaftsbild,</li> <li>4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,</li> <li>5. ökologische Verhältnisse,</li> <li>6. Bevölkerungsdichte.</li> </ol> <p>(4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist <u>zunächst</u> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln <u>Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und</u></li> <li><u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.</u></li> </ol> <p>(5) <u>Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten</u> Bewertungspunkte <u>einer</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	<p><u>der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <p><u>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</u>  <u>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</u>  <u>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</u></p> <p><u>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</u></p>
<p><b>§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 831 778 898" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan</b></p> </div> <p>(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</li> <li>2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,</li> <li>3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,</li> <li>4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</li> <li>5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind je Hektar Fläche 1200 Verrechnungseinheiten,</li> <li>6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</li> </ol>	<p><b>§ 29 Honorare für <b>Grund</b>leistungen bei Grünordnungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 <u>und Anlage 5</u> aufgeführten <u>Grund</u>leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 831 1398 898" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan</b></p> </div> <p>(2) <u>Das</u> Honorar <u>für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u></p> <p>(3) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden</u> Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Topographie,</u></li> <li><u>2. ökologische Verhältnisse,</u></li> <li><u>3. Flächennutzungen und Schutzgebiete,</u></li> <li><u>4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,</u></li> <li><u>5. Erholungsvorsorge,</u></li> <li><u>6. Anforderung an die Freiraumgestaltung.</u></li> </ol>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,</p> <p>9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,</p> <p>10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,</p> <p>11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.</p> <p>(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,</li> <li>2. sehr differenzierte Flächennutzungen,</li> <li>3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,</li> <li>4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie</li> <li>5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.</li> </ol> <p>(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.</p> <p><b>( §7 Abs. 5</b> (5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.)</p>	<p><u>(4) Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und</u></li> <li><u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</u></li> </ol> <p><u>(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</u></li> <li><u>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</u></li> <li><u>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</u></li> </ol> <p><u>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 495 778 555" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan</b></p> </div> <p>(2) <del>§ 28 Absatz 2 gilt entsprechend.</del></p> <p>(3) <del>Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. schwierige ökologische Verhältnisse,</del></li> <li><del>2. Verdichtungsräume,</del></li> <li><del>3. Erholungsgebiete,</del></li> <li><del>4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,</del></li> <li><del>5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.</del></li> </ol> <p><b>( §7 Abs. 5</b> (5) <del>Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar</del></p>	<p><b>§ 30 Honorare für <b>Grund</b>leistungen bei Landschaftsrahmenplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 <u>und Anlage 6</u> aufgeführten <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 495 1398 555" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan</b></p> </div> <p>(2) Das Honorar für <u>Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u></p> <p>(3) <u>Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. topographische Verhältnisse,</u></li> <li><u>2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,</u></li> <li><u>3. Landschaftsbild,</u></li> <li><u>4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz,</u></li> <li><u>5. ökologische Verhältnisse,</u></li> <li><u>6. Freiraumsicherung und Erholung.</u></li> </ol> <p>(4) <u>Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und</u></li> <li><u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.</u></li> </ol> <p>(5) <u>Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</u></li> <li><u>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</u></li> <li><u>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</u></li> </ol> <p>(6) <u>Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.→)	<u>zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</u>
	<p><b><u>§ 31</u></b> <b><u>Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</u></b></p> <p><u>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</u></p> <div data-bbox="807 622 1396 680" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p><b><u>Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan</u></b></p> </div> <p><u>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u></p> <p><u>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete,</u></li> <li><u>2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung,</u></li> <li><u>3. Nutzungsansprüche,</u></li> <li><u>4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum,</u></li> <li><u>5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,</u></li> <li><u>6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme.</u></li> </ol> <p><u>(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet :</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und</u></li> <li><u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</u></li> </ol> <p><u>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</u></li> <li><u>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</u></li> <li><u>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</u></li> </ol>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<u>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</u>
<p><b>§ 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 734 778 797" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan</b></p> </div> <p>(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.</p> <p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Vorgaben,</li> <li>2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,</li> <li>3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,</li> <li>4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie</li> <li>5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</li> </ol> <p>(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,</li> <li>2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,</li> <li>3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.</li> </ol> <p>(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und</p>	<p><b>§ 32 Honorare für <b>Grund</b>leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 <b>und Anlage 8</b> aufgeführten <b>Grund</b>leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 734 1398 797" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan</b></p> </div> <p>(2) Das Honorar <u>für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u></p> <p>(3) <u>Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Vorgaben,</li> <li>2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,</li> <li>3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,</li> <li>4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie</li> <li>5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</li> </ol> <p>(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist <u>zunächst</u> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. <u>Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten,</u></li> <li><u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und</u></li> <li><u>3. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</u></li> </ol> <p><u>(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Entwicklungsplans zu den Honorarzonon ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</p>	<p><u>Bewertungspunkte einer der Honorarzonon zuzuordnen:</u></p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte.</p> <p><u>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</u></p>
<b>Teil 3: Objektplanung</b>	<b>Teil 3: Objektplanung</b>
<b>Gebäude und raumbildende Ausbauten</b>	<b>Gebäude und <u>Innenräume</u></b>
<p><b>§ 32</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) <del>Anrechenbar</del> sind für Leistungen bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del> die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) <del>Anrechenbar</del> für Leistungen bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del> sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <p>1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten <del>übersteigenden Betrag</del>.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p> <p>(4) <del>§ 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.</del></p>	<p><b>§ 33</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Für <u>Grund</u>leistungen bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u> sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für <u>Grund</u>leistungen bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u> sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <p>1. vollständig <u>anrechenbar</u> bis zu <u>einem Betrag von</u> 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte <u>anrechenbar mit dem Betrag, der</u> 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, <u>für</u> die nicht öffentliche Erschließung sowie <u>für</u> Leistungen <u>zur</u> Ausstattung und <u>zu</u> Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer <u>die Leistungen weder plant noch</u> bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p> <p><b><u>vgl. unten §37 Abs. 1</u></b> [(1) § 11 Absatz 1 <u>ist</u> nicht <u>anzuwenden</u>, wenn die getrennte Berechnung <u>der Honorare</u> für Freianlagen weniger als 7500 Euro anrechenbaren Kosten ergeben würde.]</p>



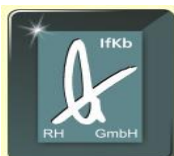
IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>§ 33</b> <b>Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten</b></p> <p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und <del>raumbildende Ausbauten</del> umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungs- bauten, Umbauten, Modernisierungen, <del>raum- bildende Ausbauten</del>, Instandhaltungen und Instandsetzungen.</p> <p><del>{8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;}</del></p> <p>(2) Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen <del>zusammengefasst</del> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <del>§ 34</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del>,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del> ,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <del>11</del> Prozent bei Gebäuden und <del>14</del> Prozent bei <del>raumbildenden Ausbauten</del>,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei <del>raumbildenden Ausbauten</del>,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei <del>raumbildenden Ausbauten</del>,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei <del>raumbildenden Ausbauten</del>,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei <del>raumbildende Ausbauten</del>,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung -) mit je <del>31</del> Prozent bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del>,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei</li> </ol>	<p><b>§ 34</b> <b>Leistungsbild Gebäude und <u>Innenräume</u></b></p> <p><u>(1)</u> Das Leistungsbild Gebäude und <u>Innenräume</u> umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p><u>(2) Leistungen für</u> Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p> <p>(3) Die <u>Grundleistungen</u> sind in neun Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <u>§ 35</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je <u>2</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>15</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <u>3</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und 2 Prozent <u>für Innenräume</u>,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent <u>für</u> Gebäude und 30 Prozent <u>für Innenräume</u>,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent <u>für</u> Gebäude und 7 Prozent <u>für Innenräume</u>,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent <u>für</u> Gebäude und 3 Prozent <u>für Innenräume</u>,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung <u>und Dokumentation</u>) mit <u>32</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je <u>2</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>.</li> </ol>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del>.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.</p>	<p><u>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 34</b> <b>Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und <del>raumbildenden Ausbauten</del> sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten</b></p> </div> <p>(2) <del>Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,</li> <li>2. Anzahl der Funktionsbereiche,</li> <li>3. gestalterische Anforderungen,</li> <li>4. konstruktive Anforderungen,</li> <li>5. technische Ausrüstung,</li> <li>6. Ausbau.</li> </ol> <p>(3) <del>Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Funktionsbereich,</li> <li>2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,</li> <li>3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,</li> <li>4. Technische Ausrüstung,</li> <li>5. Farb- und Materialgestaltung,</li> <li>6. konstruktive Detailgestaltung.</li> </ol> <p>(4) Sind für ein Gebäude <del>oder einen raumbildenden Ausbau</del> Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der <del>raumbildende Ausbau</del> zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte <del>nach Absatz 5</del> zu ermitteln; <del>das Gebäude oder der raumbildende Ausbau</del> ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p>	<p><b>§ 35</b> <b>Honorare für <u>Grundleistungen</u> bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u></b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <u>§ 34 und der Anlage 10, Nummer 10.1</u>, aufgeführten <u>Grundleistungen für Gebäude und Innenräume</u> sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 35 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten</b></p> </div> <p>(2) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen für</u> Gebäude <u>zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden</u> Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,</li> <li>2. Anzahl der Funktionsbereiche,</li> <li>3. gestalterische Anforderungen,</li> <li>4. konstruktive Anforderungen,</li> <li>5. technische Ausrüstung,</li> <li>6. Ausbau.</li> </ol> <p>(3) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden</u> Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Anzahl</u> der Funktionsbereiche,</li> <li>2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,</li> <li>3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,</li> <li>4. <u>technische Ausrüstung</u>,</li> <li>5. Farb- und Materialgestaltung,</li> <li>6. konstruktive Detailgestaltung.</li> </ol> <p>(4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der <u>Innenraum</u> zugeordnet werden kann, so ist <u>zunächst</u> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. <u>Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <p><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und</u> <u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>1. Honorarzone I: <del>Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau</del> mit bis zu 10 Punkten  2. Honorarzone II: <del>Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau</del> mit 11 bis 18 Punkten  3. Honorarzone III: <del>Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau</del> mit 19 bis 26 Punkten  4. Honorarzone IV: <del>Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau</del> mit 27 bis 34 Punkten  5. Honorarzone V: <del>Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau</del> mit 35 bis 42 Punkten</p> <p><del>(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummern 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.</del></p>	<p><u>(5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <p><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und</u>  <u>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</u></p> <p><u>(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <p>1. Honorarzone I: <u>bis zu 10 Punkte,</u>  2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte,  3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte,  4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte,  5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte.</p> <p><u>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10, Nummer 10.2 und Nummer 10.3, zu berücksichtigen.</u></p>
<p><b>§ 35</b> <b>Leistungen im Bestand</b></p> <p>(1) Für <del>Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen</del> kann für <del>Objekte</del> ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden.</p>	<p><b>§ 36</b> <b><u>Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</u></b></p> <p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen <u>von Gebäuden</u> kann <u>bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad</u> ein Zuschlag <u>gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich</u> vereinbart werden.</p> <p><u>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p>	<p><u><a href="#">vgl. oben § 6 Abs. 2 S. 4</a></u></p> <p><u><a href="#">vgl. oben § 6 Abs. 2 S. 1</a></u></p>
<p><b>§ 36</b> <b>Instandhaltungen und Instandsetzungen</b></p> <p>(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p>	<p><u><a href="#">vgl. oben § 12</a></u> <u><a href="#">§ 12</a></u> <u><a href="#">Instandsetzungen und Instandhaltungen</a></u></p> <p>(1) Honorare für <u><a href="#">Grundleistungen</a></u> bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen <u><a href="#">sind</a></u>, zu ermitteln.</p> <p>(2) Für <u><a href="#">Grundleistungen</a></u> bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, <u><a href="#">dass der</a></u> Prozentsatz für die <u><a href="#">Objektüberwachung oder Bauoberleitung</a></u> um bis zu 50 Prozent <u><a href="#">der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird</a></u>.</p>
<p><del>§ 32 Abs. 4</del></p> <p>(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.)</p>	<p><u><a href="#">§ 37</a></u> <u><a href="#">Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</a></u></p> <p>(1) § 11 Absatz 1 <u><a href="#">ist</a></u> nicht <u><a href="#">anzuwenden</a></u>, wenn die getrennte Berechnung <u><a href="#">der Honorare</a></u> für Freianlagen weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.</p> <p>(2) <u><a href="#">Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</a></u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Abschnitt 2: Freianlagen</b>	<b>Abschnitt 2: Freianlagen</b>
<p><b>§ 37</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) <del>Zu den</del> anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen <del>rechnen neben den</del> Kosten für Außenanlagen <del>auch die Kosten</del> für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant <del>und</del> überwacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,</li> <li>2. Teiche ohne Dämme,</li> <li>3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,</li> <li>4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,</li> <li>5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,</li> <li>6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen <del>nach Teil 4</del> erforderlich sind,</li> <li>7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,</li> <li>8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 <del>nicht</del> erforderlich sind.</li> </ol> <p>(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und</li> <li>2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.</li> </ol> <p>(3) <del>§ 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</del></p>	<p><b>§ 38</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Für <u>Grundleistungen</u> bei Freianlagen <u>sind die</u> Kosten für Außenanlagen <u>anrechenbar, insbesondere</u> für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit <u>diese durch den</u> Auftragnehmer <u>geplant oder</u> überwacht <u>werden</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,</li> <li>2. Teiche ohne Dämme,</li> <li>3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,</li> <li>4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine <u>Grundleistungen</u> nach Teil 4 <u>Abschnitt 1</u> erforderlich sind,</li> <li>5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,</li> <li>6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine <u>Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad</u> erforderlich sind,</li> <li>7. Stege und Brücken, soweit keine <u>Grundleistungen</u> nach Teil 4 <u>Abschnitt 1</u> erforderlich sind,</li> <li>8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die <u>keine Grundleistungen</u> nach Teil 3 <u>Abschnitt 3 und 4</u> erforderlich sind.</li> </ol> <p>(2) Nicht anrechenbar sind für <u>Grundleistungen</u> bei Freianlagen <u>die Kosten</u> für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und</li> <li>2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.</li> </ol> <p><u>[vgl. oben § 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</u></p> <p>(1) § 11 Absatz 1 <u>ist nicht anzuwenden</u>, wenn die getrennte Berechnung <u>der Honorare für Freianlagen</u> weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.<b>1</b></p>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p><b>§ 38</b> <b>Leistungsbild Freianlagen</b></p> <p><del>§ 2 Nr. 11 „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;</del></p> <p><del>(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend.</del></p> <p>Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen <del>zusammengefasst</del> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § <del>39</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <del>15</del> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit <del>24</del> Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit <del>29</del> Prozent und</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung <del>und Dokumentation</del>) mit 3 Prozent.</li> </ol> <p><del>(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.</del></p>	<p><b>§ 39</b> <b>Leistungsbild Freianlagen</b></p> <p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken <u>und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</u></p> <p><u>(2)</u> § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p><u>(3)</u> Die <u>Grund</u>leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § <u>40</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>16</u> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <u>4</u> Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit <u>25</u> Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung <u>und Dokumentation</u>) mit <u>30</u> Prozent und</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung ) mit <u>2</u> Prozent.</li> </ol> <p><u>(4)</u> Anlage 11 <u>Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>
<p><b>§ 39</b> <b>Honorare für Leistungen bei Freianlagen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <del>§ 38</del> aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen</b></p> </div>	<p><b>§ 40</b> <b>Honorare für <u>Grundleistungen</u> bei Freianlagen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § <u>39</u> <u>und der Anlage 11 Nummer 11.1</u> aufgeführten <u>Grundleistungen für</u> Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen</b></p> </div>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,</li> <li>2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,</li> <li>3. Anzahl der Funktionsbereiche,</li> <li>4. gestalterische Anforderungen,</li> <li>5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.</li> </ol> <p>(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,</li> <li>2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,</li> <li>3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,</li> <li>4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,</li> <li>5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.</li> </ol> <p>(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.</p>	<p>(2) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach</u> folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,</li> <li>2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,</li> <li>3. Anzahl der Funktionsbereiche,</li> <li>4. gestalterische Anforderungen,</li> <li>5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.</li> </ol> <p>(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist <u>zunächst</u> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. <u>Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <p><u>1. Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten,</u></p> <p><u>2. Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.</u></p> <p><u>(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte,</li> <li>2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte,</li> <li>3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte,</li> <li>4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte,</li> <li>5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte.</li> </ol> <p><u>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</u></p>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke</b>	<b>Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke</b>
<p><b>§ 40</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung</li> <li>2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,</li> <li>3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach <del>§ 2 Nummer 11,</del></li> <li>4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen <del>einschließlich</del> wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach <del>§ 51,</del></li> <li>5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,</li> <li>6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,</li> <li>7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.</li> </ol>	<p><b>§ 41</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,</li> <li>2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,</li> <li>3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach <a href="#">§ 39 Absatz 1,</a></li> <li>4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen <u>und</u> wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen <u>der Technischen Ausrüstung</u> nach <a href="#">§ 53 Absatz 2,</a></li> <li>5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,</li> <li>6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,</li> <li>7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.</li> </ol>
<p><b>§ 41</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) <del>Anrechenbar</del> für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen <del>mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7,</del> die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</li> <li>2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.</li> </ol> <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Herrichten des Grundstücks,</li> <li>2. die öffentliche Erschließung,</li> <li>3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,</li> <li>4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der</li> </ol>	<p><b>§ 42</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Für <u>Grund</u>leistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. <u>Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</u></p> <p>(2) Für <u>Grund</u>leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vollständig <u>anrechenbar bis zum Betrag von</u> 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</li> <li>2. zur Hälfte <u>anrechenbar mit dem Betrag,</u> der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</li> </ol> <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Herrichten des Grundstücks,</li> <li>2. die öffentliche <u>und</u> die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,</li> </ol>



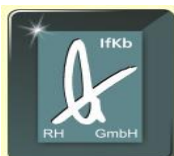
IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von <del>Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und</del> 5. Anlagen der Maschinentchnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.</p>	<p>3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, 4. die Ausstattung und Nebenanlagen von <u>Ingenieurbauwerken</u>.</p> <p><u>vgl. oben § 42 Abs. 1 Satz 2</u></p>
<p><b>§ 42</b> <b>Leistungsbild Ingenieurbauwerke</b></p> <p>(1) <del>§ 33 Absatz 1 Satz 1</del> gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen <u>zusammengefasst</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <del>§ 43</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit 2 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <del>15</del> Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <del>30</del> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <del>10</del> Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung <del>und Dokumentation</del>) mit 3 Prozent.</li> </ol> <p><del>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.</del></p> <p>Abweichend von <del>der Bewertung der</del> Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach <del>§ 40</del> Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.</p> <p><del>(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.</del></p>	<p><b>§ 43</b> <b>Leistungsbild Ingenieurbauwerke</b></p> <p>(1) <del>§ 34</del> Absatz 1 gilt entsprechend. <u>Die Grundleistungen</u> für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <del>§ 44</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit 2 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <u>20</u> Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>25</u> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <u>13</u> Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit <u>4</u> Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit <u>1</u> Prozent.</li> </ol> <p><b>vgl. § 43 Abs. 4</b></p> <p>(2) Abweichend von <u>Absatz 1 Nummer 2</u> wird <u>die</u> Leistungsphase 2 bei Objekten nach <u>§ 41</u> Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit <u>10</u> Prozent bewertet.</p> <p><b>vgl. § 44 Abs. 6 und oben § 12</b></p> <p>(3) <u>Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.</u></li> <li><u>2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.</u></li> </ol> <p>(4) <u>Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.</del></p>	<p><b><u>vgl. Anlage 12</u></b> <b><u>Grundleistungen 2 h) und 3 e) (Teilnahme an bis zu 5 Terminen mit Dritten) und 4 e) (Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungsterminen)</u></b></p>
<p><b>§ 43</b> <b>Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 734 778 824" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Honorartabelle zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)</b></p> </div> <p>(2) <del>Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,</li> <li>2. technische Ausrüstung und Ausstattung,</li> <li>3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,</li> <li>4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,</li> <li>5. fachspezifische Bedingungen.</li> </ol> <p>(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte <del>nach Absatz 4</del> zu ermitteln.</p> <p>Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,</li> <li>2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,</li> <li>3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25</li> </ol>	<p><b>§ 44</b> <b>Honorare für <b>Grundleistungen</b> bei Ingenieurbauwerken</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <b>§ 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1</b> aufgeführten <b>Grundleistungen</b> bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des <b>§ 41</b> festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 734 1398 824" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Honorartabelle zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)</b></p> </div> <p>(2) <b><u>Welchen</u></b> Honorarzonen <b><u>die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden</u></b> Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,</li> <li>2. technische Ausrüstung und Ausstattung,</li> <li>3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,</li> <li>4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,</li> <li>5. fachspezifische Bedingungen.</li> </ol> <p>(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist <b><u>zunächst</u></b> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. <b><u>Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,</u></b></li> <li><b><u>2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,</u></b></li> <li><b><u>3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.</u></b></li> </ol> <p><b><u>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,</li> <li>2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,</li> <li>3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,</li> <li>4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,</li> </ol>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Punkten, 4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten, 5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten.</p> <p><del>(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:</del></p> <p><del>1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.</del></p>	<p>5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.</p> <p><b><u>vgl. oben § 44 Absatz 3</u></b></p> <p><u>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</u></p> <p><u>(7) Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden</u></p>
<b>Abschnitt 4: Verkehrsanlagen</b>	<b>Abschnitt 4: Verkehrsanlagen</b>
<p><b>§ 44</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Verkehrsanlagen <del>umfassen:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach <del>§ 2 Nummer 11,</del></li> <li>2. Anlagen des Schienenverkehrs,</li> <li>3. Anlagen des Flugverkehrs.</li> </ol>	<p><b>§ 45</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Verkehrsanlagen <u>sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach <u>§ 39 Absatz 1,</u></li> <li>2. Anlagen des Schienenverkehrs,</li> <li>3. Anlagen des Flugverkehrs.</li> </ol>
<p><b>§ 45</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p><del>(1) § 41 gilt entsprechend.</del></p>	<p><b>§ 46</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p><u>(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und</li> <li>2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach <del>§ 46</del> für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.</li> </ol> <p><del>(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben,</del></p> <p><del>sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1.</del> bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,</li> <li><del>2.</del> bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,</li> <li><del>3.</del> bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent,</li> <li><del>4.</del> bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei</li> </ol>	<p><u>Kosten anrechenbar.</u></p> <p><u>(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und</u></li> <li><u>2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</u></li> </ol> <p><u>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. das Herrichten des Grundstücks,</u></li> <li><u>2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,</u></li> <li><u>3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs,</u></li> <li><u>4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.</u></li> </ol> <p><u>(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten <u>anrechenbar bis zu einem Betrag von</u> 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und</li> <li>2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke <u>anrechenbar</u>, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig <u>Grundleistungen</u> nach <u>§ 43</u> übertragen werden.</li> </ol> <p><u>(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1.</u> bei Straßen, <u>die</u> mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:</li> </ol> <p><b>vgl. 2.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>a)</u> bei dreistreifigen Straßen <u>zu</u> 85 Prozent,</li> <li><u>b)</u> bei vierstreifigen Straßen <u>zu</u> 70 Prozent und</li> <li><u>c)</u> bei mehr als vierstreifigen Straßen <u>zu</u> 60 Prozent,</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>2.</u> bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, <u>die</u> zwei Gleise <u>mit einem gemeinsamen Planum haben</u>,</li> </ol>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Gleisen 90 Prozent.	<u>zu</u> 90 Prozent anrechenbar.  <u>Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden.</u>
<p><b>§ 46</b> <b>Leistungsbild Verkehrsanlagen</b></p> <p>(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit 2 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <del>30</del> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungs-planung) mit 5 Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungs-planung) mit 15 Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung <del>und Dokumentation</del>) mit 3 Prozent.</li> </ol> <p>(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.</p> <p>(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 47</b> <b>Leistungsbild Verkehrsanlagen</b></p> <p>(1) <u>§ 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt</u> in Prozentsätze der Honorare des <u>§ 48</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit 2 Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <u>20</u> Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>25</u> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungs-planung) mit <u>8</u> Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungs-planung) mit 15 Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit <u>4</u> Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit <u>1</u> Prozent.</li> </ol> <p><u>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p> <p><b>vgl. unten § 48 Absatz 6 und oben § 12</b></p>
<p><b>§ 47</b> <b>Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <del>§ 46</del> aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des <del>§ 44</del> festgesetzt: (nicht eingefügt)</p>	<p><b>§ 48</b> <b>Honorare für <u>Grundleistungen</u> bei Verkehrsanlagen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <u>§ 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1</u> aufgeführten <u>Grundleistungen</u> bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des <u>§ 45</u> festgesetzt: (nicht eingefügt)</p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Verkehrsanlagen</b></p> <p>(2) <del>§ 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</del></p>	<p><b>Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Verkehrsanlagen</b></p> <p><u>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,</u></li> <li><u>2. technische Ausrüstung und Ausstattung,</u></li> <li><u>3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld,</u></li> <li><u>4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,</u></li> <li><u>5. fachspezifische Bedingungen.</u></li> </ol> <p><u>(3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,</u></li> <li><u>2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,</u></li> <li><u>3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,</u></li> <li><u>4. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten,</u></li> </ol> <p><u>(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,</u></li> <li><u>2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,</u></li> <li><u>3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,</u></li> <li><u>4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,</u></li> <li><u>5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.</u></li> </ol> <p><u>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Teil 4: Fachplanung</b>	<b>Teil 4: Fachplanung</b>
<b>Abschnitt 1: Tragwerksplanung</b>	<b>Abschnitt 1: Tragwerksplanung</b>
	<p><b>§ 49</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p><u>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</u></p> <p><u>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</u></p>
<p><b>§ 48</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) <del>Anrechenbare Kosten</del> sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk –Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen <del>sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung</del> schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.</p> <p>(3) <del>Anrechenbare Kosten</del> sind bei Ingenieurbauwerken die <del>vollständigen Kosten für:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erdarbeiten,</li> <li>2. Mauerarbeiten,</li> <li>3. <del>Beton</del> und Stahlbetonarbeiten,</li> <li>4. Naturwerksteinarbeiten,</li> <li>5. Betonwerksteinarbeiten,</li> <li>6. Zimmer –und Holzbauarbeiten,</li> <li>7. Stahlbauarbeiten,</li> <li>8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,</li> <li>9. Abdichtungsarbeiten,</li> <li>10. Dachdeckungs –und Dachabdichtungsarbeiten,</li> <li>11. Klempnerarbeiten,</li> <li>12. Metallbau –und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,</li> <li>13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,</li> <li>14. Verbauarbeiten für Baugruben,</li> <li>15. Rammarbeiten,</li> </ol>	<p><b>§ 50</b> <b>Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen <b>anrechenbar</b>.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.</p> <p>(3) Bei Ingenieurbauwerken sind <u>90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>16. Wasserhaltungsarbeiten, einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.</del></p> <p><del>(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. das Herrichten des Baugrundstücks,</del></li> <li><del>2. Oberbodenauftrag,</del></li> <li><del>3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,</del></li> <li><del>4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,</del></li> <li><del>5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,</del></li> <li><del>6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,</del></li> <li><del>7. Mehrkosten für Sonderausführungen,</del></li> <li><del>8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,</del></li> <li><del>9. Naturwerkstein, Betonwerkstein, Zimmer- und Holzbau, Stahlbau und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,</del></li> <li><del>10. die Baunebenkosten.</del></li> </ol> <p><del>(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</del></p> <p><del>(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.</del></p>	<p><del>(4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen <b>anrechenbar</b>. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</del></p> <p><del>(5) Die Vertragsparteien können <b>vereinbaren</b>, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise <b>anrechenbar sind</b>, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach <b>§ 51</b> erbringt.</del></p>
<p><del><b>§ 49</b></del> <b>Leistungsbild Tragwerksplanung</b></p> <p><del>(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit 3 Prozent,</del></li> <li><del>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10</del></li> </ol>	<p><del><b>§ 51</b></del> <b>Leistungsbild Tragwerksplanung</b></p> <p><del>(1) Die <b>Grund</b>leistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach <b>§ 41</b> Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 <b>sowie</b> für Ingenieurbauwerke nach <b>§ 41</b> Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <b>§ 52</b> bewertet:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit 3 Prozent,</del></li> <li><del>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10</del></li> </ol>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <del>12</del> Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit <del>42</del> Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <del>3</del> Prozent.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.</p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit <del>26</del> Prozent der Honorare des § <del>50</del> zu bewerten:</p> <p>1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, <del>2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13 Leistungsphase 5 überprüft,</del> 3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.</p> <p><del>(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.</del></p>	<p>Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>15</u> Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit <u>40</u> Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <u>2</u> Prozent.</p> <p><b><u>vgl. § 51 Absatz 5</u></b></p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit <u>30</u> Prozent der Honorare des <u>§ 52</u> zu bewerten:</p> <p>1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, <u>2.</u> im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.</p> <p><b><u>vgl. §52 Absatz 4 und oben § 12</u></b></p> <p><u>(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</u></p> <p><u>(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</u></p> <p><u>(5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</u></p>
<p><b>§ 50</b> <b>Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § <del>49</del> aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="188 1839 778 1906" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung</b></p> </div>	<p><b>§ 52</b> <b>Honorare für <u>Grundleistungen</u> bei Tragwerksplanungen</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <u>§ 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1</u> aufgeführten <u>Grundleistungen</u> der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div data-bbox="807 1839 1398 1906" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung</b></p> </div>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <p>1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,</p> <p>2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <p>a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,</p> <p>b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,</p> <p>c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,</p> <p>d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,</p> <p>3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige</p> <p>a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,</p> <p>b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,</p> <p>c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,</p> <p>d) ausgesteifte Skelettbauten,</p> <p>e) ebene Pfahlrostgründungen,</p> <p>f) einfache Gewölbe,</p> <p>g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,</p> <p>h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,</p> <p>i) einfache verankerte Stützwände,</p> <p>4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <p>a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,</p> <p>b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,</p> <p>c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,</p> <p>d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,</p> <p>e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie</p>	<p>(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad <u>anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten</u> Bewertungsmerkmale ermittelt.</p> <p><u>vgl. Tabelle Anlage 14.2</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>II. Ordnung erfordern,</p> <p>f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,</p> <p>g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,</p> <p>h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,</p> <p>i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,</p> <p>j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,</p> <p>k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,</p> <p>l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,</p> <p>m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,</p> <p>n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,</p> <p>o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,</p> <p>p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,</p> <p>q) schwierige, verankerte Stützwände,</p> <p>r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),</p> <p>5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <p>a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,</p> <p>b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,</p> <p>c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,</p> <p>d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,</p> <p>e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,</p> <p>f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Falwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,</p> <p>g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,</p> <p>h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,</p> <p>i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,</p> <p>j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,</p> <p>k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,</p> <p>l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,</p> <p>m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,</p>	



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>n) <del>sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,</del> o) <del>Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.</del></p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p>	<p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p> <p><u>(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</u></p> <p><u>(5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</u></p>
<b>Abschnitt 2: Technische Ausrüstung</b>	<b>Abschnitt 2: Technische Ausrüstung</b>
<p><b>§ 5<del>4</del></b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für <del>die Objekt-</del>planung.</p> <p>(2) <del>Die Technische Ausrüstung umfasst</del> folgende Anlagegruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,</li> <li>2. Wärmeversorgungsanlagen,</li> <li>3. Lufttechnische Anlagen,</li> <li>4. Starkstromanlagen,</li> <li>5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,</li> <li>6. Förderanlagen,</li> <li>7. nutzungsspezifische Anlagen, <del>einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,</del></li> <li>8. Gebäudeautomation.</li> </ol>	<p><b>§ 5<del>3</del></b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für <u>Objekte</u>.</p> <p>(2) <u>Zur</u> Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagegruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,</li> <li>2. Wärmeversorgungsanlagen,</li> <li>3. Lufttechnische Anlagen,</li> <li>4. Starkstromanlagen,</li> <li>5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,</li> <li>6. Förderanlagen,</li> <li>7. nutzungsspezifische Anlagen <u>und verfahrenstechnische Anlagen,</u></li> <li>8. Gebäudeautomation <u>und Automation von Ingenieurbauwerken.</u></li> </ol>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach <del>§ 51 Absatz 2</del>. Anrechenbar <del>bei Anlagen in Gebäuden</del> sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.</p> <p>(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe <del>nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.</del></p> <p><del>(3)</del> Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.</p> <p><del>(4)</del> Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 <del>gilt</del> entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>	<p><b>§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars</b></p> <p>(1) Das Honorar für <u>Grundleistungen</u> bei der Technischen Ausrüstung richtet sich <u>für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der</u> anrechenbaren Kosten der Anlagen <u>jeder</u> Anlagengruppe. <u>Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind.</u> Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.</p> <p>(2) <u>Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind.</u> § 11 Absatz 1 <u>ist</u> nicht <u>anzuwenden</u>.</p> <p><u>(3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</u></p> <p><u>(4)</u> Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung <u>nicht</u> überwacht.</p> <p><u>(5)</u> Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien <u>schriftlich</u> vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 <u>ist</u> entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen <u>anzuwenden</u>, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>
<p><b>§ 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung</b></p> <p>(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt</p>	<p><b>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</b></p> <p>(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst <u>Grundleistungen</u> für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die <u>Grundleistungen</u> bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Größziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>in Prozentsätzen der Honorare des <del>§ 54</del> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit <del>3</del> Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <del>11</del> Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <del>15</del> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <del>6</del> Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit <del>18</del> Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <del>6</del> Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit <del>5</del> Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit <del>33</del> Prozent</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit <del>3</del> Prozent.</li> </ol> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.</p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit <del>14</del> Prozent der Honorare des <del>§ 54</del> zu bewerten.</p> <p><del>(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.</del></p>	<p>zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <u>§ 56</u> bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen-ermittlung) mit <u>2</u> Prozent,</li> <li>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <u>9</u> Prozent,</li> <li>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>17</u> Prozent,</li> <li>4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <u>2</u> Prozent,</li> <li>5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit <u>22</u> Prozent,</li> <li>6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <u>7</u> Prozent,</li> <li>7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit <del>5</del> Prozent,</li> <li>8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit <u>35</u> Prozent,</li> <li>9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit <u>1</u> Prozent.</li> </ol> <p><b>vgl. § 55 Absatz 3</b></p> <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 <u>Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten</u>, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen <u>oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen</u> nicht in Auftrag gegeben wird.</p> <p><u>(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u></p> <p><b><u>vgl. unten § 56 Absatz 5 und oben § 12</u></b></p>
<p><b>§ 54</b> <b>Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <del>§ 53</del> aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung</b></p> </div> <p>(2) <del>Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der Funktionsbereiche,</li> <li>2. Integrationsansprüche ,</li> <li>3. technische Ausgestaltung,</li> <li>4. Anforderungen an die Technik,</li> </ol>	<p><b>§ 56</b> <b>Honorare für <u>Grundleistungen</u> der Technischen Ausrüstung</b></p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in <u>§ 55 und der Anlage 15.1</u> aufgeführten <u>Grundleistungen</u> bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung</b></p> </div> <p>(2) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich</u> nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der Funktionsbereiche,</li> <li>2. Integrationsansprüche,</li> <li>3. technische Ausgestaltung,</li> <li>4. Anforderungen an die Technik,</li> </ol>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>5. konstruktive Anforderungen.</p> <p>(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird <u>jeweils</u> für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>	<p>5. konstruktive Anforderungen.</p> <p><u>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(4) Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird <u>dabei</u> für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst <u>das Honorar</u> für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</u></p> <p><u>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</u></p> <p><u>(6) Steht der Planungsaufwand für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</u></p>
<b>Teil 5: Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>Teil 5: Übergangs- und Schlussvorschriften</b>
<p><b>§ 55</b> <b>Übergangsvorschrift</b></p> <p>Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>	<p><b>§ 57</b> <b>Übergangsvorschrift</b></p> <p><u>Diese</u> Verordnung <u>ist</u> nicht <u>auf Grund</u>leistungen <u>anzuwenden</u>, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>
<p><b>§ 56</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBI. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBI. I S. 2992) geändert worden ist</u>, außer Kraft.</p>	<p><b>§ 58</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p><u>Diese</u> Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure <u>vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2732)</u> außer Kraft.</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Umweltverträglichkeitsstudie</b>	
(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätze der Honorare unter Punkt 1.1.2. bewertet werden	(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können in vier Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet werden. Die Bewertung der Leistungsphasen der Honorare erfolgt 1. für die Leistungsphase 1 ( Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.
<b>Leistungen</b>	<b>Grundleistungen</b>
<b>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b>  Abgrenzen des Untersuchungsbereichs,  Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,  Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,  Ortsbesichtigungen;	<b>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b>  - Zusammenstellen <u>und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten</u> Unterlagen, - Ortsbesichtigungen, - Abgrenzen der Untersuchungs <u>räume</u> , - <u>Ermitteln der Untersuchungsinhalte</u> , - <u>Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen</u> , - <u>Beraten zum</u> Leistungsumfang für ergänzende <u>Untersuchungen</u> und Fachleistungen, - <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</u> .



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume,</li> <li>- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,</li> <li>- der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben,</li> <li>- des Landschaftsbildes und der -struktur,</li> <li>- der Sachgüter und des kulturellen Erbes,</li> </ul> <p>b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ,</p> <p>Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft,</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;</p>	<p><b>Leistungsphase 2: <u>Grundlagenermittlung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte aufgrund</u> vorhandener Unterlagen,</li> <li>- <u>Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,</u></li> <li>- <u>Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,</u></li> <li>- Bewerten <u>der Funktionselemente</u> und der Leistungsfähigkeit <u>der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung</u> und Empfindlichkeit,</li> <li>- <u>Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche,</u></li> <li>- <u>Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall,</u></li> <li>- <u>Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte,</u></li> <li>- Zusammenfassendes Darstellen <u>der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.</u></li> </ul>
<p><b>3. Konfliktanalyse und Alternativen</b></p> <p>Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen,</p> <p>Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben</p>	



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren,</p> <p>Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen,</p> <p>Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,</p> <p>Abstimmen mit dem Auftraggeber,</p> <p>Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte;</p>	
<p><b>4. Vorläufige Fassung der Studie</b></p> <p>Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen,</p> <p>a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt,</li> <li>- der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,</li> <li>- der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe,</li> </ul> <p>Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Statusquo-Prognose),</p> <p>b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen,</p> <p>c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen,</p>	<p><b>Leistungsphase 3:</b> <b>Vorläufige Fassung der <u>Aufgabe</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermitteln <u>und Beschreiben</u> der Umweltauswirkungen <u>und Erstellen der vorläufigen Fassung,</u></li> <li>- <u>Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen,</u></li> <li>- <u>Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,</u></li> <li>- <u>Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen,</u></li> <li>- <u>Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,</u></li> <li>- <u>Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,</u></li> <li>- <u>Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,</u></li> <li>- <u>Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,</u></li> <li>- <u>Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten</u></li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber;	<p><u>bei der Zusammenstellung der Angaben,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,</u></li> <li>- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.</li> </ul>
<p><b>5. Endgültige Fassung der Studie</b></p> <p>Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1:5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung.</p>	<p><b>Leistungsphase 4:</b> <b><u>Abgestimmte</u> Fassung</b></p> <p>Darstellen der mit dem Auftraggeber <u>abgestimmten</u> Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.</p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik</b>	<b>Bauphysik</b>
<b>Leistungen</b>	<b>Grundleistungen</b>
Zu den Grundleistungen für Bauphysik können insbesondere gehören:  1. Wärmeschutz, 2. Schallschutz und Raumakustik.	Gilt für die Teilgebiete:  1. Wärmeschutz und Energiebilanzierung, 2. Bauakustik (Schallschutz), 3. Raumakustik.
Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik können insbesondere gehören:  1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, 2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten, 3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten, 4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen, 5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten, 6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme, 7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen.	Die Grundleistungen für Bauphysik können in sieben Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet werden:  1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 2 Prozent.
<b>Leistungsphase 1</b> <b>Erarbeiten des Planungskonzepts</b>	<b>LPH 1</b> <b><u>Grundlagenermittlung</u></b>  <u>a) Klären der Aufgabenstellung,</u>  <u>b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele.</u>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Leistungsphase 2</b> <b>Erarbeiten des Entwurfs</b>	<b>LPH 2</b> <b>Mitwirkung bei der Vorplanung</b>  <u>a) Analyse der Grundlagen,</u>  <u>b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen,</u>  <u>c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes,</u>  <u>d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen,</u>  <u>e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen,</u>  <u>f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen.</u>
<b>Leistungsphase 3</b> <b>Mitwirken bei der Ausführungsplanung</b>	<b>LPH 3</b> <b>Mitwirkung bei der Entwurfsplanung</b>  <u>a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude,</u>  <u>b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf,</u>  <u>c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes,</u>  <u>d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten.</u>
<b>Leistungsphase 4</b> <b>Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe</b>	<b>LPH 4</b> <b>Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung</b>  <u>a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden,</u>  <u>b) Aufstellen der förmlichen Nachweise,</u>  <u>c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen.</u>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Leistungsphase 5</b> <b>Mitwirken bei der</b> <b>Ausführungsüberwachung</b>	<b>LPH 5</b> <b>Mitwirkung bei der Ausführungsplanung</b>  <u>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen.</u>  <u>b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen.</u>
	<b>LPH 6</b> <b>Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe</b>  <u>Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen.</u>
	<b>LPH 7</b> <b>Mitwirkung bei der Vergabe</b>  <u>Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen.</u>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
 Gröbziger Straße 14 a  
 06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Bodenmechanik, Erd- und Grundbau</b>	<b><u>Geotechnik</u></b>
Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können,</li> <li>2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten,</li> <li>3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen,</li> <li>4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken,</li> <li>5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind.</li> <li>6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung,</li> <li>7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels,</li> <li>8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen,</li> <li>9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht.</li> </ol>	Grundleistungen können die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasser- verhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung umfassen. Die Darstellung der Inhalte kann im Geotechnischen Bericht erfolgen.
<b>Leistungen</b>	<b>Grundleistungen</b>
1. Klären der Aufgabenstellung, Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen,  Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen;	<b>Geotechnischer Bericht</b>  <u>a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept</u>  – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- <u>und Grundwasser</u> verhältnisse <u>auf Basis</u> vorhandener Unterlagen,  – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen.



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche,</p> <p>Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden,</p> <p>Baugrundbeurteilung,</p> <p>Festlegen der Bodenkennwerte;</p>	<p><u>b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserhältnisse,</u></p> <p>– Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feld<u>untersuchungen,</u></p> <p>– Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen <u>und/oder Druckhöhen</u> im Boden,</p> <p>– <u>Klassifizieren des Baugrunds</u> und Festlegen der <u>Baugrund</u>kennwerte.</p>
<p>3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung,</p> <p>Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen,</p> <p>Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.</p>	<p><u>c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung,</u></p> <p>– <u>Beurteilung des Baugrunds,</u></p> <p>– <u>Empfehlung</u> für die Gründung mit Angabe der <u>geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung),</u></p> <p>– Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen,</p> <p>– Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie <u>Angaben</u> zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke,</p> <p>– <u>Allgemeine Angaben zum Erdbau,</u></p> <p>– <u>Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung.</u></p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Vermessungstechnik</b>	<b><u>Ingenieurvermessung</u></b>
<p>Zu den vermessungstechnischen können Leistungen rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,</li> <li>2. Bauvermessungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,</li> <li>3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographischgeometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.</li> </ol>	<p>(1) Leistungen der Ingenieurvermessung können das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit, sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung einbeziehen, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zur Ingenieurvermessung können gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,</li> <li>2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,</li> <li>3. sonstige Vermessungstechnische Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,</li> <li>– Vermessung bei Wasserstraßen,</li> <li>– Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,</li> <li>– vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch- geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie</li> <li>– vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.</li> </ul> </li> </ol>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Leistungen	Grundleistungen
Entwurfsvermessung	Planungsbegleitende Vermessung
<p><b>1. Grundlagenermittlung</b></p> <p>Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt,</p> <p>Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen,</p> <p>Ortsbesichtigung,</p> <p>Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad;</p>	<p><b>1. Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt,</p> <p>b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten,</p> <p>c) Ortsbesichtigung,</p> <p>d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad.</p>
<p><b>2. Geodätisches Festpunktfeld</b></p> <p>Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten,</p> <p>Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen,</p> <p>Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte,</p> <p>Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses.</p>	<p><b>2. Geodätischer <u>Raumbezug</u></b></p> <p>a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten,</p> <p>b) <u>Fertigen von</u> Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen,</p> <p>c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte,</p> <p>d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses.</p>
<p><b>3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne</b></p> <p>Topographische/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten,</p> <p>Auswerten der Messungen/Luftbilder,</p> <p>Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation,</p> <p>Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform,</p> <p>Erstellen eines digitalen Geländemodells,</p> <p>Graphisches Übernehmen von Kanälen,</p>	<p><b>3. Vermessungstechnische <u>Grundlagen</u></b></p> <p>a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten <u>und planungsrelevanter Objekte</u>,</p> <p>b) <u>Aufbereiten und</u> Auswerten der <u>erfassten Daten</u>,</p> <p>c) Erstellen eines <u>Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten</u>,</p> <p>d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen,</p> <p>Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen,</p> <p>Liefern aller Messdaten in digitaler Form;</p>	<p>und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen,</p> <p>e) Übernehmen <u>des Liegenschaftskatasters</u>,</p> <p>f) <u>Übernehmen</u> der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen,</p> <p>g) <u>Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten</u>,</p> <p>h) Liefern <u>der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form</u>.</p>
<p><b>4. Absteckungsunterlagen</b></p> <p>Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungsunterlagen;</p>	<p><b>4. <u>Digitales Geländemodell</u></b></p> <p>a) <u>Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme</u>,</p> <p>b) Berechnung <u>eines digitalen Geländemodells</u>,</p> <p>c) <u>Ableitung von Geländeschnitten</u>,</p> <p>d) <u>Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform</u>,</p> <p>e) <u>Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form</u>.</p>
<p><b>5. Absteckung für Entwurf</b></p> <p>Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit,</p> <p>Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren;</p>	
<p><b>6. Geländeschnitte</b></p> <p>Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen.</p>	



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Leistungen	Grundleistungen
Bauvermessung	Bauvermessung
<p><b>1. Baugeometrische Beratung</b></p> <p>Beraten bei der Planung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten,</p> <p>Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms,</p> <p>Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems,</p> <p>Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung;</p>	<p><b>1. Baugeometrische Beratung</b></p> <p><u>a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt,</u></p> <p><u>b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms,</u></p> <p>c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems.</p>
<p><b>2. Absteckung für die Bauausführung</b></p> <p>Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit,</p> <p>Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen;</p>	<p><b>2. Absteckungsunterlagen</b></p> <p><u>a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen</u> (Absteckungsunterlagen).</p>
<p><b>3. Bauausführungsvermessung</b></p> <p>Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes,</p> <p>Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten,</p> <p>Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe,</p> <p>Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung),</p> <p>Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen,</p> <p>Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan;</p>	<p><b>3. Bauvorbereitende Vermessung</b></p> <p>a) <u>Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes,</u></p> <p><u>b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten,</u></p> <p><u>c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit,</u></p> <p><u>d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen.</u></p>
<p><b>4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</b></p> <p>Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen,</p>	<p><b>4. Bauausführungsvermessung</b></p> <p>a) <u>Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes,</u></p> <p>b) <u>Messungen zur Überprüfung und Sicherung</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Fertigen von Messprotokollen,  Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts.</p>	<p><u>von Fest- und Achspunkten,</u>  <u>c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe,</u>  <u>d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten,</u>  <u>e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation,</u>  <u>f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan.</u></p>
	<p><b><u>5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</u></b>  <u>a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen),</u>  <u>b) Fertigen von Messprotokollen,</u>  <u>c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts.</u></p>
<b>Leistungen</b>	<b>Grundleistungen</b>
	<u>Sonstige vermessungstechnische Leistungen</u>
	<u>Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar ergänzend frei vereinbart werden.</u>





<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Umweltverträglichkeitsstudie</b>	
<b>Besondere Leistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
<b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln  des Leistungsumfangs</b>	<b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln  des Leistungsumfangs</b>  <u>Siehe Anlage 9</u>
<b>Leistungsphase 2  Ermitteln und Bewerten der  Planungsgrundlagen</b>  Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen,  Sonderkartierungen,  Prognosen,  Ausbreitungsberechnungen,  Beweissicherung,  Aktualisierung der Planungsgrundlagen Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets.	<b>Leistungsphase 2:  <u>Grundlagenermittlung</u></b>
<b>Leistungsphase 3  Konfliktanalyse und Alternativen</b>	
<b>Leistungsphase 4  Vorläufige Fassung der Studie</b>  Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstel- lung,  Vorstellen der Planung vor Dritten,  Detailausarbeitungen in besonderen Maß- stäben.	<b>Leistungsphase 3:  Vorläufige Fassung <u>der Aufgabe</u></b>
<b>Leistungsphase 5  Endgültige Fassung der Studie</b>	<b>Leistungsphase 4:  <u>Abgestimmte</u> Fassung</b>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik</b>	<b>Bauphysik</b>
<b>Besondere Leistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
	Gilt für die Teilbereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wärmeschutz und Energiebilanzierung,</li> <li>2. Bauakustik (Schallschutz),</li> <li>3. Raumakustik.</li> </ul>
1. Erarbeiten des Planungskonzepts	<b>Leistungsphase 1</b> <b><u>Grundlagenermittlung</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe,</u></li> <li>- <u>Bestandsaufnahme bestehender, Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerte,</u></li> <li>- <u>Schadensanalyse bestehender Gebäude,</u></li> <li>- <u>Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen;</u></li> </ul>
2. Erarbeiten des Entwurfs	<b>Leistungsphase 2</b> <b><u>Mitwirkung bei der Vorplanung</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung,</u></li> <li>- <u>Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen,</u></li> <li>- <u>Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs;</u></li> </ul>
3: Mitwirken bei der Ausführungsplanung	<b>Leistungsphase 3</b> <b><u>Mitwirkung bei der Entwurfsplanung</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen;</u></li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	<b>Leistungsphase 4</b> <b>Mitwirkung bei der <u>Genehmigungsplanung</u></b>  – <u>Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen,</u> – <u>Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall;</u>
5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung	<b>Leistungsphase 5</b> <b>Mitwirkung bei der <u>Ausführungsplanung</u></b>  – <u>Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung;</u>
	<b>Leistungsphase 6</b> <b><u>Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe</u></b>
	<b>Leistungsphase 7</b> <b><u>Mitwirkung bei der Vergabe</u></b>  – <u>Prüfen von Nebenangeboten</u>
	<b>Leistungsphase 8</b> <b><u>Objektüberwachung u. Dokumentation</u></b>  – <u>Mitwirken bei der Baustellenkontrolle,</u>  – <u>Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften;</u>
	<b>Leistungsphase 9</b> <b><u>Objektbetreuung</u></b>  – <u>Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen.</u>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Bodenmechanik, Erd- und Grundbau</b>	<b>Geotechnik</b>
<b>Besondere Leistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
	<p><b>Geotechnischer Bericht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Beschaffen von Bestandsunterlagen,</u></li> <li>- <u>Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung,</u></li> <li>- <u>Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen,</u></li> <li>- <u>Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen,</u></li> <li>- <u>Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen,</u></li> <li>- <u>Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser,</u></li> <li>- <u>Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten,</u></li> <li>- <u>geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken,</u></li> <li>- <u>Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen,</u></li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- <u>Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht,</u></li><li>- <u>Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine,</u></li><li>- <u>geotechnische Freigaben.</u></li></ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Beratungsleistungen</b>	
nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1	nach Anlage 1
<b>Vermessungstechnik</b>	<b><u>Ingenieurvermessung</u></b>
<b>Besondere Leistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Entwurfsvermessung	<u>Planungsbegleitende Vermessung</u>
<p><b>1. Grundlagenermittlung</b></p> <p>Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen.</p>	<p><b>1. Grundlagenermittlung</b></p> <p>– Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, <u>von Bauwerken</u>, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen;</p>
<p><b>2. Geodätisches Festpunktfeld</b></p> <p>Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit,</p> <p>Vermarken bei besonderen Anforderungen,</p> <p>Bau von Festpunkten und Signalen.</p>	<p><b>2. Geodätischer <u>Raumbezug</u></b></p> <p>– <u>Entwurf</u>, Messung <u>und Auswertung</u> von <u>Sonder</u>netzen hoher Genauigkeit,</p> <p>– Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen,</p> <p>– <u>Aufstellung von Rahmenmessprogrammen</u>;</p>
<p><b>3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne</b></p> <p>Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes,</p> <p>Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht,</p> <p>Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung,</p> <p>Detailliertes Aufnahmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z.B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden,</p> <p>Eintragen von Eigentümerangaben,</p> <p>Darstellen in verschiedenen Maßstäben,</p>	<p><b>3. Vermessungstechnische <u>Grundlagen</u></b></p> <p>– <u>Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung</u>,</p> <p>– Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes,</p> <p>– Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht,</p> <p>– Detailliertes Aufnahmen bestehender Objekte und Anlagen <u>neben der normalen</u> topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden,</p> <p>– <u>Ermitteln von Gebäudeschnitten</u>,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus, Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren, Erfassen von Baumkronen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahmen über den <u>festgelegten</u> Planungsbereich hinaus,</li> <li>– Erfassen <u>zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel</u> Baumkronen,</li> <li>– Eintragen von Eigentümerangaben,</li> <li>– Darstellen in verschiedenen Maßstäben,</li> <li>– Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren,</li> <li>– <u>Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell.</u></li> </ul>
<p><b>4. Absteckungsunterlagen</b></p> <p>Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken).</p>	<p><b>4. <u>Digitales Geländemodell</u></b></p>
<p><b>5. Absteckung für Entwurf</b></p>	
<p><b>6. Geländeschnitte</b></p> <p>Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen.</p>	
<p>Bauvermessung</p>	<p>Bauvermessung</p>
<p><b>1. Baugeometrische Beratung</b></p> <p>Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen, Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung.</p>	<p><b>1. Baugeometrische Beratung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen,</li> <li>– Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung,</li> <li>– <u>Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung.</u></li> </ul>
<p><b>2. Absteckung für die Bauausführung</b></p>	<p><b>2. Absteckungs<u>unterlagen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen,</u></li> </ul>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen),</u></li> <li>- <u>Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben.</u></li> </ul>
<p><b>3. Bauausführungsvermessung</b></p> <p>Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen,</p> <p>Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen,</p> <p>Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere Vermessungstechnische Leistungen gegeben sind,</p> <p>Herstellen von Bestandsplänen,</p> <p>Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung,</p> <p>Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen.</p>	<p><b>3. <u>Bauvorbereitende Vermessung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung).</u></li> </ul>
<p><b>4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</b></p> <p>Prüfen der Mengenermittlungen,</p> <p>Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems,</p> <p>Planen und Durchführen von langfristigen Vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen,</p> <p>Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind.</p>	<p><b>4. <u>Bauausführungsvermessung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms,</u></li> <li>- <u>Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen,</u></li> <li>- Prüfen <u>der Maßgenauigkeit von Fertigteilen,</u></li> <li>- <u>Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind,</u></li> <li>- <u>Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung,</u></li> <li>- <u>Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen,</u></li> <li>- <u>Herstellen von Bestandsplänen.</u></li> </ul>
	<p><b>5. <u>Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Prüfen der Mengenermittlungen,</u></li> </ul>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
	<p>- <u>Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung,</u></p> <p>- <u>Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind.</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Teil 2 Flächenplanung</b>	
<b>Abschnitt 1 : Bauleitplanung</b>	
<b>Flächennutzungsplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 4 zu § 18	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 2 zu § 18 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden,</p> <p>b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,</p> <p>c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,</p> <p>d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung,</p> <p>e) Ermitteln des Leistungsumfangs,</p> <p>f) Ortsbesichtigungen;</p>	<p><b>Leistungsphase 1:  Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</b></p> <p>a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials, <a href="#">(vgl. GL 1 a, b und d HOAI 2009)</a></p> <p>b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte, <a href="#">(vgl. GL 2 a HOAI 2009)</a></p> <p>c) Ortsbesichtigungen, <a href="#">(vgl. GL 1 f HOAI 2009)</a></p> <p>d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, <a href="#">(vgl. GL 1 c HOAI 2009)</a></p> <p>e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, <a href="#">(vgl. GL 2 a, 2. Anstrich und 2 b HOAI 2009)</a></p> <p>f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung, <a href="#">(vgl. GL 2 d HOAI 2009)</a></p> <p>g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, <a href="#">(vgl. LPh 3, 1. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung, <a href="#">(vgl. LPh 3, 2. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>i) Berücksichtigen von Fachplanungen,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p><u>(vgl. LPh 3, 3. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung, <u>(vgl. LPh 3, 6. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, <u>(vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden, <u>(vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde; <u>(vgl. LPh 3, 8. Anstrich HOAI 2009)</u></p>
<p><b>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange,</li> <li>– Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur,</li> <li>– Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,</li> <li>– kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind,</li> <li>– Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen,</li> <li>– Örtlichen Erhebungen,</li> <li>– Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,</li> </ul> <p>b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,</p> <p>c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die</p>	<p><b>Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</b></p> <p>a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, <u>(vgl. LPh 4, 1. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung, <u>(vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, <u>(vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, <u>(vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen, <u>(vgl. LPh 4, 2. Anstrich und LPh 3, 2. Grundleistung HOAI 2009)</u></p> <p>f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde; <u>(vgl. LPh 4, 3. Anstrich HOAI 2009)</u></p>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen, d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung;</p>	
<p><b>Leistungsphase 3: Vorentwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,</li> <li>- Darlegen der Auswirkungen der Planung,</li> <li>- Berücksichtigen von Fachplanungen</li> <li>- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,</li> <li>- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,</li> <li>- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,</li> <li>- Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage,</li> <li>- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde, <a href="#">(vgl. LPh 5, HOAI 2009)</a></li> <li>b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen, <a href="#">(vgl. LPh 4, 2. Anstrich HOAI 2009)</a></li> <li>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung. <a href="#">(vgl. LPh 5, HOAI 2009)</a></li> </ul>
<p><b>Leistungsphase 4: Entwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht,</li> <li>- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,</li> <li>- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;</li> </ul>	
<p><b>Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung</b></p> <p>Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.</p>	



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Bebauungsplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 5 zu § 19 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 3 zu § 19 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,</p> <p>b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs,</p> <p>c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig,</p> <p>d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann,</p> <p>e) Ortsbesichtigungen;</p>	<p><b>Leistungsphase 1:  Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</b></p> <p>a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials, <a href="#">(vgl. GL 1 a, b, c, d HOAI 2009)</a></p> <p>b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte, <a href="#">(vgl. GL 2 a HOAI 2009)</a></p> <p>c) Ortsbesichtigungen, <a href="#">(vgl. GL 1 f HOAI 2009)</a></p> <p>d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, <a href="#">(vgl. GL 1 c HOAI 2009)</a></p> <p>e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, <a href="#">(vgl. GL 2 a, b HOAI 2009)</a></p> <p>f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung, <a href="#">(vgl. GL 2 d HOAI 2009)</a></p> <p>g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, <a href="#">(vgl. LPh 3, 1. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung, <a href="#">(vgl. LPh 3, 2. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>i) Berücksichtigen von Fachplanungen, <a href="#">(vgl. LPh 3, 3. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p>Erörterung der Planung, <a href="#">(vgl. LPh 3, 6. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, <a href="#">(vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden, <a href="#">(vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde; <a href="#">(vgl. LPh 3, 8. Anstrich HOAI 2009)</a></p>
<p><b>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind,</li> <li>– Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen,</li> <li>– Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,</li> <li>– Örtlicher Erhebungen,</li> <li>– Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,</li> </ul> <p>b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands,</p> <p>c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und</p>	<p><b>Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</b></p> <p>a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, <a href="#">(vgl. LPh 4, 1. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung, <a href="#">(vgl. LPh 3, 6. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, <a href="#">(vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, <a href="#">(vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen, <a href="#">(vgl. LPh 4, 2. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde; <a href="#">(vgl. LPh 4, 3. Anstrich HOAI 2009)</a></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Zwecken der Planung;	
<p><b>Leistungsphase 3: Vorentwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,</li> <li>- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung,</li> <li>- Berücksichtigen von Fachplanungen,</li> <li>- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,</li> <li>- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,</li> <li>- Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,</li> <li>- Überschlägige Kostenschätzung,</li> <li>- Abstimmen des Vorentwurfs dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde;</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde, <a href="#">(vgl. LPh 5 HOAI 2009)</a></li> <li>b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen, <a href="#">(vgl. LPh 4, 2. Anstrich HOAI 2009)</a></li> <li>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung. <a href="#">(vgl. LPh 5 HOAI 2009)</a></li> </ul>
<p><b>Leistungsphase 4: Entwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung,</li> <li>- Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll,</li> <li>- Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,</li> <li>- Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber;</li> </ul>	
<p><b>Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung</b></p> <p>Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.</p>	



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Abschnitt 2 : Landschaftsplanung</b>	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 6 zu § 23 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 4 zu § 23 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,</p> <p>b) Abgrenzung des Planungsgebiets,</p> <p>c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,</p> <p>d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,</p> <p>e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,</p> <p>f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,</p> <p>g) Ortsbesichtigungen;</p>	<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, <u>(vgl. GL 1 a, b, c und d HOAI 2009)</u></p> <p>b) Ortsbesichtigungen, <u>(vgl. GL 1 g HOAI 2009)</u></p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets, <u>(vgl. GL 1 b HOAI 2009)</u></p> <p>d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, <u>(vgl. GL 1 e HOAI 2009)</u></p> <p>e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, <u>(vgl. GL 1 f HOAI 2009)</u></p> <p>f) <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 2:  Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen,</li> <li>– des Naturhaushalts,</li> <li>– der landschaftsökologischen Einheiten,</li> <li>– des Landschaftsbildes,</li> <li>– der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile,</li> <li>– der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation,</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 2:  Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, <u>(vgl. LPh 2, 1. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, <u>(vgl. LPh 2, 2.-5. Anstrich HOAI 2009)</u></p> <p>c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>– von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern, – der Flächennutzung, – voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft, – Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;</p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge, Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich</p> <p>– der Empfindlichkeit, – besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen, – nachteiliger Nutzungsauswirkungen, – geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft, – Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege,</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten;</p>	<p><a href="#">(vgl. LPh 2 b HOAI 2009)</a></p> <p>d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft <a href="#">(vgl. LPh 2 b, 4. Anstrich HOAI 2009)</a></p> <p>e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten, <a href="#">(vgl. LPh 4, 2. Anstrich und LPh 2 b am Ende HOAI 2009)</a></p> <p>f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung; <a href="#">(vgl. LPh 2 c HOAI 2009)</a></p>
<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</b></p> <p>Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte,</p> <p>a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft,</p> <p>b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– landschaftspflegerische Sanierungsgebiete,</li> <li>– Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen,</li> <li>– Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,</li> <li>– Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge,</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</b></p> <p>a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge, <a href="#">(vgl. LPh 3 a HOAI 2009)</a></p> <p>b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, <a href="#">(vgl. LPh 3 b HOAI 2009)</a></p> <p>c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne, <a href="#">(vgl. LPh 3 c HOAI 2009)</a></p> <p>d) Hinweise auf Folgeplanungen und –maßnahmen, <a href="#">(vgl. LPh 3 d HOAI 2009)</a></p> <p>e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,</p> <p>f) Mitwirken bei der Abstimmung der</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b>  <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b>  <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>– Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe,</p> <p>c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,</p> <p>d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>- Berücksichtigen von Fachplanungen,</li> <li>- Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,</li> <li>- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;</li> </ul>	<p>Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,</p> <p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber;</p>
<p><b>Leistungsphase 4: Entwurf</b></p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht.</p>	<p><b>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</b></p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.  <u>(vgl. LPh 4)</u></p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Grünordnungsplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 7 zu § 24 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 5 zu § 24 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,</p> <p>b) Abgrenzen des Planungsbereichs,</p> <p>c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,</p> <p>d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,</p> <p>e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,</p> <p>f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,</p> <p>g) Ortsbesichtigungen;</p>	<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, <u>(vgl. GL 1 a, b, c und d HOAI 2009)</u></p> <p>b) Ortsbesichtigungen, <u>(vgl. GL 1 g HOAI 2009)</u></p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets, <u>(vgl. GL 1 b HOAI 2009)</u></p> <p>d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, <u>(vgl. GL 1 e HOAI 2009)</u></p> <p>e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, <u>(vgl. GL 1 f HOAI 2009)</u></p> <p>f) <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 2:  Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren,</li> <li>– der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,</li> <li>– der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung,</li> <li>– der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte,</li> <li>– der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 2:  Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, <u>(vgl. LPh 2 a HOAI 2009)</u></p> <p>b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge, <u>(vgl. LPh 2 b HOAI 2009)</u></p> <p>c) Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte; <u>(vgl. LPh 2 c HOAI 2009)</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Grünflächen sowie der Erschließungsflächen Freizeit- und Erholungsanlagen, – des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen, – der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft, – der Immissionen, Boden- und Gewässer- belastungen, – der Eigentümer, - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,</p> <p>b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungs- vorsorge, Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich – der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen, – nachteiliger Nutzungsauswirkungen,</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten;</p>	
<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)</b></p> <p>Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung</p> <p>a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere – Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes, – landschaftspflegerische Sanierungsbereiche, – Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen, – Flächen für Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen, – Schutzgebiete und -objekte, – Freiräume, – Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen,</p>	<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</b></p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte, <a href="#">(vgl. LPh 3 HOAI 2009)</a></p> <p>b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen, <a href="#">(vgl. LPh 3 a HOAI 2009)</a></p> <p>c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, <a href="#">(vgl. LPh 3 b HOAI 2009)</a></p> <p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, <a href="#">(vgl. LPh 3 c HOAI 2009)</a></p> <p>e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde, <a href="#">(vgl. LPh 3 c HOAI 2009)</a></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünflächen,</li> <li>- Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,</li> <li>- Sport-, Spiel- und Erholungsflächen – Fußwegesystem,</li> <li>- Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung,</li> <li>- Ortseingänge und Siedlungsränder,</li> <li>- pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,</li> <li>- klimatisch wichtige Freiflächen,</li> <li>- Immissionsschutzmaßnahmen,</li> <li>- Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,</li> <li>- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern,</li> <li>- Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen,</li> <li>- bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag,</li> <li>- Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen,</li> <li>- Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,</li> <li>- Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen,</li> </ul> <p>c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,</li> <li>- Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>- Berücksichtigen von Fachplanungen,</li> <li>- Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,</li> <li>- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;</li> </ul>	<p>f) <u>Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</u></p> <p>aa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,</p> <p>bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,</p> <p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen,</p> <p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</p> <p>ff) <u>Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)</b></p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung.</p>	<p><b>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</b></p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. <u>(vgl. LPh 4)</u></p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Landschaftsrahmenplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 8 zu § 25 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 6 zu § 25 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse</b></p> <p>Erfassen und Darstellen in Text und Karten der</p> <p>a) natürlichen Grundlagen,</p> <p>b) Landschaftsgliederung</p> <p>– Naturräume – Ökologische Raumeinheiten,</p> <p>c) Flächennutzung,</p> <p>d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur;</p>	<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen und <u>Prüfen</u> der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, <u>(vgl. LPh 1 HOAI 2009)</u></p> <p>b) <u>Ortsbesichtigungen</u>,</p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets, <u>(vgl. LPh 1 HOAI 2009)</u></p> <p>d) <u>Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen</u>,</p> <p>e) <u>Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen</u>,</p> <p>f) <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</u>;</p>
<p><b>Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose</b></p> <p>Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich</p> <p>a) Naturhaushalt,</p> <p>b) Landschaftsbild – naturbedingt – anthropogen,</p> <p>c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild,</p> <p>d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren,</p> <p>e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits;</p>	<p><b>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, <u>(vgl. LPh 2 HOAI 2009)</u></p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, <u>(vgl. GL 2 a, b HOAI 2009)</u></p> <p>c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung, <u>(vgl. GL 2 c HOAI 2009)</u></p> <p>d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft, <u>(vgl. GL 2 d HOAI 2009)</u></p> <p>e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p>(vgl. GL 2 e HOAI 2009)</p> <p>f) <u>Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung</u></p>
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurf</b></p> <p>Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung</p> <p>a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung,</li> <li>- Bereiche mit extensiver Nutzung,</li> <li>- Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,</li> <li>- Bereiche städtisch industrieller Nutzung,</li> </ul> <p>b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes,</p> <p>c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete,</p> <p>d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft,</p> <p>e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung überörtlicher Grünzüge,</li> <li>- Grünordnung im Siedlungsbereich,</li> <li>- Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes,</li> <li>- Sanierung von Landschaftsschäden,</li> </ul> <p>f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung,</p> <p>g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur,</p> <p>h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftspläne,</li> <li>- Grünordnungspläne,</li> <li>- Landschaftspflegerische Begleitpläne,</li> <li>- Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber;</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</b></p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und</p> <p>b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte, (vgl. LPh 3 HOAI 2009)</p> <p>Zu Buchstabe a) und b) gehören:</p> <p>aa) Erstellen des Zielkonzepts,</p> <p>bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>cc) <u>Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung,</u></p> <p>dd) <u>Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde,</u></p> <p>ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; (vgl. LPh 3 a.E. HOAI 2009)</p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung</b></p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leitungsphase 3.</p>	<p><b>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</b></p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. <u>(vgl. LPh 4)</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 9 zu § 26 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 7 zu § 26 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Abgrenzen des Planungsbereichs,</p> <p>b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere – örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, – thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,</p> <p>c) Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,</p> <p>d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers,</p> <p>e) Ortsbesichtigungen;</p>	<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, <a href="#">(vgl. GL 1 b HOAI 2009)</a></p> <p>b) Ortsbesichtigungen, <a href="#">(vgl. GL 1 e HOAI 2009)</a></p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen, <a href="#">(vgl. GL 1 a HOAI 2009)</a></p> <p>d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, <a href="#">(vgl. GL 1 c HOAI 2009)</a></p> <p>e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, <a href="#">(vgl. GL 1 c HOAI 2009)</a></p> <p>f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge, <a href="#">(vgl. GL 1 e HOAI 2009)</a></p>
<p><b>Leistungsphase 2:  Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme</p> <p>- Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, – des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume , – der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume, – der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben, – des Landschaftsbildes und der –struktur,</p>	<p><b>Leistungsphase 2:  Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Bestandsaufnahme:</p> <p>Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, <a href="#">(vgl. GL 2 a HOAI 2009)</a></p> <p>b) Bestandsbewertung:</p> <p>aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grund-</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>- der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte, - Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen,</p> <p>b) Bestandsbewertung</p> <p>- Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, - Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung),</p> <p>c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;</p>	<p>sätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,</p> <p>bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung) <a href="#">(vgl. GL 2 b HOAI 2009)</a></p> <p>cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber; <a href="#">(vgl. GL 2 c HOAI 2009)</a></p>
<p><b>Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs</b></p> <p>a) Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,</p> <p>b) Konfliktminderung Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,</p> <p>d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,</p> <p>e) Abstimmen mit dem Auftraggeber,</p> <p>f) Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte;</p>	<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</b></p> <p>a) Konfliktanalyse,</p> <p>b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf, <a href="#">(vgl. GL 3 a HOAI 2009)</a></p> <p>c) Konfliktminderung, <a href="#">(vgl. GL 3 b HOAI 2009)</a></p> <p>d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten, <a href="#">(vgl. GL 3 b HOAI 2009)</a></p> <p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, <a href="#">(vgl. GL 3 c HOAI 2009)</a></p> <p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und <a href="#">Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,</a> <a href="#">(vgl. GL 4 a HOAI 2009)</a></p> <p>g) <a href="#">Integrieren von Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie aufgrund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts,</a></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen, (vgl. <a href="#">GL 4 b HOAI 2009</a>)</p> <p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers, (vgl. <a href="#">GL 4 c HOAI 2009</a>)</p> <p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte, (vgl. <a href="#">GL 3 f HOAI 2009</a>)</p> <p>k) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, (vgl. <a href="#">GL 4 c a.E. HOAI 2009</a>)</p> <p>l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; (vgl. <a href="#">GL 3 e HOAI 2009</a>)</p>
<p><b>Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung</b></p> <p>Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen</p> <p>a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen,</p> <p>c) Kostenschätzung Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde;</p>	<p><b>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</b></p> <p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. (vgl. <a href="#">LPh 5</a>)</p>
<p><b>Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung</b></p> <p>Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.</p>	



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Pflege- und Entwicklungsplan</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 10 zu § 27	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 8 zu § 27 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen</b></p> <p>a) Abgrenzen des Planungsbereichs, b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs,</li> <li>– Schutzzweck,</li> <li>– Schutzverordnungen,</li> <li>– Eigentümer;</li> </ul>	<p><b>Leistungsphase 1:  Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>a) Zusammenstellen und <u>Prüfen</u> der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, <u>(vgl. GL 1 b HOAI 2009)</u></p> <p>b) <u>Ortsbesichtigungen,</u></p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen, <u>(vgl. GL 1 a HOAI 2009)</u></p> <p>d) <u>Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,</u></p> <p>e) <u>Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,</u></p> <p>f) <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen, b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs;</p>	<p><b>Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen, <u>(vgl. GL 2 a HOAI 2009)</u></p> <p>b) <u>Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen,</u></p> <p>c) <u>Bewerten der Bestandsaufnahmen</u> einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes, <u>(vgl. GL 2 b HOAI 2009)</u></p> <p>d) <u>Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen,</u></p> <p>e) <u>Beschreiben des zu erwartenden Zustands</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p><u>von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen).</u></p> <p>f) <u>Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte,</u></p> <p>g) <u>Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b></p> <p>a) Erfassen und Darstellen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll,</li> <li>– Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind,</li> <li>– Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse,</li> <li>– Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur,</li> </ul> <p>b) Vorschläge für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>– Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs,</li> <li>– Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften,</li> <li>– die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,</li> </ul> <p>c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen,</p> <p>d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,</p> <p>e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber;</p>	<p><b>Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</b></p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte, <u>(vgl. GL 3 b HOAI 2009)</u></p> <p>b) Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen, <u>(vgl. GL 3 b HOAI 2009)</u></p> <p>c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur, <u>(vgl. GL 3 a HOAI 2009)</u></p> <p>d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten, <u>(vgl. GL 3 b HOAI 2009)</u></p> <p>e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen, <u>(vgl. GL 3 c HOAI 2009)</u></p> <p>f) Kostenermittlung, <u>(vgl. GL 3 d HOAI 2009)</u></p> <p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; <u>(vgl. GL 3 e HOAI 2009)</u></p>
<p><b>Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung</b></p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und</p>	<p><b>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</b></p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
Karte.	Fassung in Text und Karte. <a href="#">(vgl. LPh 4)</a>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Flächenplanung</b>	
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 2 zu § 3 Absatz 3	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 9 zu §§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 23 Absatz 2, 24 Absatz 2, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2, 27 Absatz 2
<b>Flächennutzungsplan</b>	<b>Flächenplanung</b>
<p><b>2.1.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <p>Ausarbeiten eines Leistungskatalogs;</p> <p><b>2.1.2 Ermitteln der Planungsvorgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländemodelle,</li> <li>- Geodätische Feldarbeit,</li> <li>- Kartentechnische Ergänzungen,</li> <li>- Erstellen von pausfähigen Bestandskarten,</li> <li>- Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial, Auswerten von Luftaufnahmen,</li> <li>- Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswerten von sekundärstatistischem Material,</li> <li>- Strukturanalysen,</li> <li>- Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfasst,</li> <li>- Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands;</li> </ul> <p><b>2.1.3 Vorentwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze,</li> <li>- Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs,</li> <li>- Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs,</li> <li>- Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen, Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können;</li> </ul>	<p><b>1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitbilder,</li> <li>b) Entwicklungskonzepte,</li> <li>c) Masterpläne,</li> <li>d) Rahmenpläne;</li> </ul> <p><b>2. Städtebaulicher Entwurf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundlagenermittlung,</li> <li>b) Vorentwurf,</li> <li>c) Entwurf.</li> </ul> <p>Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.</p> <p><b>3. Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durchführen von Planungsaudits,</li> <li>b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden,</li> <li>c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen,</li> <li>d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen,</li> <li>e) Koordinieren von Planungsbeteiligten,</li> <li>f) Moderation von Planungsverfahren,</li> <li>g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter,</li> <li>h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge),</li> <li>i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter</li> <li>j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten,</li> <li>k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;</li> </ul> <p><b>4. Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:</b></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>2.1.4 Entwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</li> <li>– Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen,</li> <li>– Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,</li> <li>– Differenzierte Darstellung der Nutzung;</li> </ul> <p><b>2.1.5 Genehmigungsfähige Planfassung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungen für die Drucklegung,</li> <li>– Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans, Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erstellen digitaler Geländemodelle,</li> <li>b) Digitalisieren von Unterlagen,</li> <li>c) Anpassen von Datenformaten,</li> <li>d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen,</li> <li>e) Strukturanalysen,</li> <li>f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen,</li> <li>g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur,</li> <li>h) Befragungen und Interviews,</li> <li>i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen,</li> <li>j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</li> <li>k) Modelle,</li> <li>l) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen;</li> </ul>
<b>Bebauungsplan</b>	<b>5. Verfahrensbegleitende Leistungen:</b>
<p><b>2.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feststellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind,</li> <li>– Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;</li> </ul> <p><b>2.2.2 Ermitteln der Planungsvorgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geodätische Einmessung,</li> <li>– Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme),</li> <li>– Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan,</li> <li>– Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel, Stadtbildanalyse;</li> </ul> <p><b>2.2.3 Vorentwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Modelle;</li> </ul> <p><b>2.2.4 Entwurf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings,</li> <li>b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren,</li> <li>c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung,</li> <li>d) Erarbeiten des Umweltberichtes,</li> <li>e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen,</li> <li>f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren,</li> <li>g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen,</li> <li>h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen,</li> <li>i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren,</li> <li>j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen,</li> <li>k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss),</li> <li>l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen,</li> <li>m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der</li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>2.2.5 Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans.</li> </ul>	<p>Stellungnahmen an die Beteiligten, n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis, o) Erstellen der Verfahrensdokumentation, p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners, q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze,</p>
<p><b>Landschaftsplan</b></p>	
<p><b>2.3.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsverfahren für Planungszuschüsse;</li> </ul>	<p>r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen,</p>
<p><b>2.3.2 Ermitteln der Planungsgrundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen,</li> <li>– Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen,</li> <li>– Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,</li> <li>– Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.</li> </ul>	<p>t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen, u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch, v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben, x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen, y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen;</p>
<p><b>Landschaftsrahmenplan</b></p>	
<p><b>2.4.1 Landschaftsanalyse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,</li> <li>– Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen;</li> </ul> <p><b>2.4.2 Landschaftsdiagnose</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes.</li> </ul>	<p><b>6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:</b></p> <p>a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie, b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder eine Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening), c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten, e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen, f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu, g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder</p>
<p><b>Pflege- und Entwicklungsplan</b></p>	
<p>Das Leistungsbild kann in der Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung,</li> <li>– Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen.</li> </ul>	



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	faunistischen Arten oder Artengruppen, i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen, j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung, k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften, l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritte.



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
 Gröbziger Straße 14 a  
 06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Teil 3 Objektplanung</b>	
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen</b>	<b>Gebäude und Innenräume</b>
<b>Leistungen</b> nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 10 zu §§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 6
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung,</p> <p>b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Zusammenfassen der Ergebnisse;</p>	<p><b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung <u>auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers,</u></p> <p><u>b) Ortsbesichtigung,</u></p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- <u>und Untersuchungsbedarf,</u></p> <p>d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>e) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte),</p> <p>c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele),</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen,</p>	<p><b>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) Analysieren der Grundlagen, <u>Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten,</u></p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte,</p> <p>c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts,</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energie-wirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche),</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,</p> <p>e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme,</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>h) <del>bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung,</del></p> <p>i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,</p> <p>j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;</p>	<p>e) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen,</u></p> <p>f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>g) Kostenschätzung nach DIN 276, <u>Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,</u></p> <p>h) <u>Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs,</u></p> <p>i) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der</p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der</p>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen,</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>c) <del>Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,</del></p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;</p>	<p>Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20,</p> <p>b) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen,</u></p> <p>c) Objektbeschreibung,</p> <p>d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung,</p> <p><u>f) Fortschreiben des Terminplans,</u></p> <p>g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen,</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen <del>unter Verwendung der Beiträge</del></p>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen,</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p><del>d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen;</del></p>	
<p><b>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</b></p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen,</p> <p>c) <b>bei raumbildenden Ausbauten:</b> Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung,</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen,</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1,</p> <p>c) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen,</u></p> <p>d) <u>Fortschreiben des Terminplans,</u></p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung,</p> <p>f) <u>Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</b></p>	<p><b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) <u>Aufstellen eines Vergabeterminplans,</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen,</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;</p>	<p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p><u>d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse,</u></p> <p><u>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,</u></p> <p><u>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,</p> <p>b) Einholen von Angeboten,</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten,</p> <p><del>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung,</del></p> <p>e) Verhandlung mit Bietern,</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,</p> <p><del>f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote,</del></p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenrechnung;</p>	<p><b>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p><u>a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner,</u></p> <p>b) Einholen von Angeboten,</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, <u>Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise,</u></p> <p><u>d) Führen von Bietergesprächen,</u></p> <p><u>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens,</u></p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,</p> <p><u>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung;</u></p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p><b>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b></p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,</p> <p><del>d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen,</del></p> <p>e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),</p> <p>f) Führen eines Bautagebuches,</p> <p>g) gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen,</p> <p>h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln,</p> <p>i) Rechnungsprüfung,</p> <p>j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,</p> <p>k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle,</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</p> <p>n) Überwachen der Beseitigung der bei der</p>	<p><b>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b></p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik,</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) Aufstellen, <b>Fortschreiben</b> und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm),</p> <p>e) <b>Dokumentation des Bauablaufs</b> (zum Beispiel Bautagebuch),</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,</p> <p>k) <b>Organisation</b> der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, <b>Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</b>,</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen,</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen,</p> <p>j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276,</p> <p>l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>n) Übergabe des Objekts,</p> <p>o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</p> <p>p) Überwachen der Beseitigung der bei der</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;</p>	<p>Abnahme festgestellten Mängel,</p> <p>i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen,</p> <p><u>m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen,</p> <p><del>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten;</del></p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,</p> <p><del>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.</del></p>	<p><b>LPH 9 Objektbetreuung</b></p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</p> <p><u>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen,</u></p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.</p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Gebäude und raumbildende Ausbauten</b>	<b>Gebäude und Innenräume</b>
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 10 zu §§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 6
<b>2.6.1 Grundlagenermittlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandsaufnahme,</li> <li>- Standortanalyse, Betriebsplanung,</li> <li>- Aufstellung eines Raumprogramms,</li> <li>- Aufstellen eines Funktionsprogramms,</li> <li>- Prüfen der Umwelterheblichkeit,</li> <li>- Prüfen der Umweltverträglichkeit;</li> </ul>	<b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsplanung,</li> <li>- Bedarfsermittlung,</li> <li>- Aufstellen eines Funktionsprogramms,</li> <li>- Aufstellen eines Raumprogramms,</li> <li>- Standortanalyse,</li> <li>- Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung,</li> <li>- <u>Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind,</u></li> <li>- <u>Bestandsaufnahme,</u></li> <li>- <u>technische Substanzerkundung,</u></li> <li>- Betriebsplanung,</li> <li>- Prüfen der Umwelterheblichkeit,</li> <li>- Prüfen der Umweltverträglichkeit,</li> <li>- Machbarkeitsstudie,</li> <li>- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,</li> <li>- <u>Projektstrukturplanung,</u></li> <li>- Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen,</li> <li>- Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen;</li> </ul>
<b>2.6.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen,</li> <li>- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes,</li> <li>- Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs- Kosten-Nutzen-Analyse, Mitwirken bei der Kreditbeschaffung, Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage),</li> <li>- Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle,</li> <li>- Aufstellen eines Zeit- und Organisations- planes,</li> <li>- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des</li> </ul>	<b>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele,</li> <li>- <u>Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung,</u></li> <li>- Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems,</li> <li>- Durchführen des Zertifizierungssystems,</li> <li>- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen,</li> <li>- Aufstellen eines Finanzierungsplanes,</li> <li>- Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung,</li> <li>- Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen</li> <li>- <u>Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage),</u></li> <li>- <u>Anfertigen von besonderen Präsentations- hilfen, die für die Klärung im Vorentwurfs-</u></li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;</p>	<p><u>prozess nicht notwendig sind, zum Beispiel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Präsentationsmodelle,</u></li> <li>- <u>Perspektivische Darstellungen,</u></li> <li>- <u>Bewegte Darstellung/Animation,</u></li> <li>- <u>Farb- und Materialcollagen,</u></li> <li>- <u>digitales Geländemodell,</u></li> <li>- <u>3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM),</u></li> <li>- <u>Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke,</u></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortschreiben des Projektstrukturplanes,</li> <li>- Aufstellen von Raumbüchern,</li> <li>- <u>Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung;</u></li> </ul>
<p><b>2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),</li> <li>- Wirtschaftlichkeitsberechnung,</li> <li>- Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog,</li> <li>- Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligter.</li> </ul> <p>Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.</p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),</li> <li>- Wirtschaftlichkeitsberechnung,</li> <li>- <u>Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung,</u></li> <li>- Fortschreiben von Raumbüchern;</li> </ul>
<p><b>2.6.4 Genehmigungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung, Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches,</li> <li>- Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;</li> </ul>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung,</u></li> <li>- Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall,</li> <li>- Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren;</li> </ul>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p><b>2.6.5 Ausführungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,</li> <li>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,</li> <li>– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*, Erarbeiten von Detailmodellen,</li> <li>– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;</li> </ul> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p><b>LPH 5</b> <b>Ausführungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm x),</li> <li>– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung x),</li> <li>– Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form,</li> <li>– Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS),</li> <li>– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (<u>zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen</u>), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;</li> </ul> <p>x) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
<p><b>2.6.6 Vorbereitung der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*,</li> <li>– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,</li> <li>– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;</li> </ul> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p><b>LPH 6</b> <b>Vorbereitung der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung x),</li> <li>– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,</li> <li>– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;</li> </ul> <p>x) Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
<p><b>2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit</li> </ul>	<p><b>LPH 7</b> <b>Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit</u></li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;</li> </ul> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p><u>Auswirkungen auf die abgestimmte Planung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken bei der Mittelabflussplanung,</li> <li>- <u>Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren.</u></li> <li>- <u>Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten.</u></li> <li>- Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel x),</li> <li>- Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;</li> </ul> <p>x) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
<p><b>2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,</li> <li>- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,</li> <li>- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;</li> </ul>	<p><b>LPH 8</b> <b>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,</li> <li>- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,</li> <li>- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht;</li> </ul>
<p><b>Leistungsphase 9:</b> <b>Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen von Bestandsplänen,</li> <li>- Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen,</li> <li>- Objektbeobachtung,</li> <li>- Objektverwaltung,</li> <li>- Baubegehungen nach Übergabe,</li> <li>- Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen,</li> <li>- Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei, Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten, Überprüfen der Bauwerks- und Betriebskosten-Nutzen-Analyse.</li> </ul>	<p><b>LPH 9</b> <b>Objektbetreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist.</u></li> <li>- Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation,</li> <li>- Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen,</li> <li>- Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen,</li> <li>- Erstellen eines Instandhaltungskonzepts,</li> <li>- Objektbeobachtung,</li> <li>- Objektverwaltung,</li> <li>- Baubegehungen nach Übergabe,</li> <li>- Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte,</li> <li>- Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen.</li> </ul>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Abschnitt 2: Freianlagen</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 11 zu §§ 39 Absatz 4, 40 Absatz 5
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung,</p> <p>b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Zusammenfassen der Ergebnisse;</p>	<p><b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen,</u></p> <p>b) <u>Ortsbesichtigung,</u></p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- <u>und Untersuchungsbedarf,</u></p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>e) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte),</p> <p>c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele);</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,</p> <p>h) <b>bei Freianlagen:</b> Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären</p>	<p><b>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) Analysieren der Grundlagen, <u>Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten,</u></p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen,</p> <p>c) <u>Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem,</u></p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen <u>und Bewerten von Varianten</u> nach gleichen Anforderungen <u>unter Berücksichtigung</u> zum Beispiel</p> <p><u>– der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen,</u>  <u>– der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen,</u>  <u>– der gestalterischen und funktionalen Anforderungen,</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung,</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme,</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,</p> <p>j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;</p>	<p><u>- Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</u></p> <p><u>- Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge</u> anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p><u>e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf,</u></p> <p>f) Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, <u>Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,</u></p> <p>g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Vorplanungsergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,</p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel</u> der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, <u>standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen,</u> <u>Abstimmen oder Koordinieren</u> unter <u>Integration</u> der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Objektbeschreibung,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



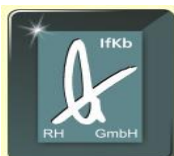
HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen;</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,</p> <p>g) <del>Kostenkontrolle</del> durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;</p>	<p>c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Bepflanzung,</li> <li>– zu Materialien und Ausstattungen,</li> <li>– zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben,</li> <li>– zum terminlichen Ablauf,</li> </ul> <p><u>b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligten Stellen und Behörden,</u></p> <p>e) Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung,</p> <p>f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p> <p>g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Entwurfsplanungsergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen <del>unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,</del></p> <p>d) <del>bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten:</del> Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen;</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen,</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen <del>unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;</del></p>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten <u>und Zusammenstellen</u> der Vorlagen <u>und Nachweise</u> für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen,</p> <p>c) <u>Ergänzen</u> und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;</p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</b></p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung;</p> <p>b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen;</p> <p>c) bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung;</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung;</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen.</u></p> <p>b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50,</p> <p>d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief,</li> <li>- zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen,</li> <li>- zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten,</li> <li>- zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen,</li> </ul> <p><u>c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.</u></p> <p><u>e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf.</u></p> <p>f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>
<p><b>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen;</p> <p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung</p>	<p><b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen,</p> <p>b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen <u>auf Grundlage der Ausführungsplanung.</u></p> <p>c) Abstimmen <u>oder</u> Koordinieren der Leistungsbeschreibungen <u>mit den</u> an der</p>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>fachlich Beteiligten;</p>	<p>Planung fachlich Beteiligten,</p> <p><u>d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse,</u></p> <p><u>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse,</u></p> <p><u>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,</u></p> <p><u>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p>b) Einholen von Angeboten,</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten,</p> <p>e) Verhandlung mit Bietern,</p> <p>d) <del>Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,</del></p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,</p> <p>f) <del>Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote,</del></p> <p>g) <del>Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenrechnung,</del></p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;</p>	<p><b>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p>a) Einholen von Angeboten,</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen. <u>Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise,</u></p> <p><u>c) Führen von Bietergesprächen,</u></p> <p><u>d) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens,</u></p> <p><u>e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,</u></p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleichen <u>der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,</u></p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung;</p>
<p><b>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b></p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, <del>den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen</del> sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,</p>	<p><b>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b></p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, <u>den Verträgen mit ausführenden Unternehmen,</u> den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften, sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>b) <del>Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,</del></p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) <del>Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen,</del></p> <p>e) <del>Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),</del></p> <p>f) <del>Führen eines Bautagebuches,</del></p> <p>g) <del>Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen,</del></p> <p>i) Rechnungsprüfung,</p> <p>h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln,</p> <p>j) <del>Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,</del></p> <p>k) Antrag auf <del>behördliche</del> Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>l) <del>Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle,</del></p> <p>n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</p>	<p>b) <u>Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen,</u></p> <p>c) <u>Abstimmen mit den oder</u> Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) <u>Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse,</u></p> <p>e) <u>Dokumentation des Bauablaufes</u> (zum Beispiel Bautagebuch), <u>Feststellen des Anwuchsergebnisses,</u></p> <p>f) <u>Mitwirken beim</u> Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen,</p> <p>g) Rechnungsprüfung <u>einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen,</u></p> <p>i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber,</p> <p>p) <u>Kostenfeststellung, zum Beispiel</u> nach DIN 276,</p> <p>h) <u>Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen,</u></p> <p>j) Antrag auf <u>öffentlich-rechtliche</u> Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>k) Übergabe des Objekts,</p> <p>l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel,</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</p> <p>n) <u>Überwachen der Fertigstellungspflege bei</u></p>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen <del>und dem Kostenanschlag;</del></p>	<p><u>vegetationstechnischen Maßnahmen,</u> o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen,  <u>q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <p>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten,</p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen,</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,</p> <p><del>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.</del></p>	<p><b>LPH 9 Objektbetreuung</b></p> <p>a) <u>Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel,</u> längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen,</p> <p><u>b)</u> Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.</p> <p><u>vgl. 8 q)</u></p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Freianlagen</b>	
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 11 zu §§ 39 Absatz 4, 40 Absatz 5
Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.6. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.	<p><b>LPH 1</b> <b>Grundlagenermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung,</li> <li>– Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen,</li> <li>– Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen,</li> <li>– Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten;</li> </ul>
	<p><b>LPH 2</b> <b>Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umweltfolgenabschätzung,</li> <li>– Bestandsaufnahme, Vermessung,</li> <li>– Fotodokumentationen,</li> <li>– Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen,</li> <li>– Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren,</li> <li>– Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände;</li> </ul>
	<p><b>LPH 3</b> <b>Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen,</li> <li>– Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen,</li> <li>– Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen bei Planung und Ausführung,</li> <li>– Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops,</li> <li>– Mieter- oder Nutzerbefragungen,</li> <li>– Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen,</li> <li>– Mitwirken beim Erstellen von</li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb, – Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung) – Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen, – Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung), – Mitwirken bei der Finanzierungsplanung, – Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse, – Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten;
	<b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b> – Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, – Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen, – Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht, – Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortssatzung, – Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen, – Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen, – Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke, – Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung;
	<b>LPH 5 Ausführungsplanung</b> – Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche), – Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger);
	<b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b> – Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche, – Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten;
	<b>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</b>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p><b>LPH 8</b> <b>Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers,</li> <li>- fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren,</li> <li>- Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung,</li> <li>- Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation;</li> </ul>
	<p><b>LPH 9</b> <b>Objektbetreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege,</li> <li>- Überwachen von Wartungsleistungen,</li> <li>- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist.</li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen</b>	<b>Ingenieurbauwerke</b>
<b>Leistungen</b> nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 12 zu §§ 43 Absatz 5, 44 Absatz 5
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung,</p> <p>b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,</p> <p>i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,</p> <p>d) Ortsbesichtigung,</p> <p>e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,</p> <p>f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen</p> <p>g) Erläutern von Planungsdaten,</p> <p>h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionschutz,</p> <p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse;</p>	<p><b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers,</u></p> <p>b) Ermitteln der <u>Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,</u></p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,</p> <p>e) Ortsbesichtigung,</p> <p>f) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, <del>die insbesondere durch</del></p>	<p><b>LPH 2 Vorplanung</b></p> <p>a) Analysieren der Grundlagen,</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die <u>öffentlich-rechtlichen</u> Randbedingungen sowie</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind,</del></p> <p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p><del>bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen,</del></p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber <del>Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien,</del></p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,</p> <p><del>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,</del></p> <p>k) Kostenschätzung,</p> <p>l) <del>Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;</del></p>	<p>Planungen Dritter,</p> <p>c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</p> <p>g) <u>Vorabstimmen</u> mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls <u>Mitwirken bei Verhandlungen</u> über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber <u>Dritten an bis zu 2 Terminen</u>,</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,</p> <p>j) Kostenschätzung, <u>Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</u>,</p> <p>k) <u>Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</u>;</p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) <del>Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf;</del></p> <p>d) <del>Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs;</del></p> <p>b) Erläuterungsbericht,</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks,</p> <p>e) <del>Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,</del></p> <p>f) <del>Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit;</del></p> <p>g) Kostenberechnung,</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung,</p> <p>i) <del>bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen</del></p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch</u> zeichnerische Darstellung <u>im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad</u> unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen,</p> <p><u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen,</u></p> <p>b) Erläuterungsbericht <u>unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</u></p> <p>c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern,</p> <p>d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, <u>Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans</u> sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,</p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber <u>Dritten an bis zu 3 Terminen</u>, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,</p> <p>f) <u>Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit</u> mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>g) Kostenberechnung <u>einschließlich zugehöriger Mengenermittlung,</u></p> <p>Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile;</p> <p><del>überschlägiges</del> Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit,</p> <p>j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;</p>	<p>h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung <u>und der Aufrechterhaltung des Betriebes</u> während der Bauzeit,</p> <p>i) Bauzeiten- und Kostenplan,</p> <p>j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p><del>b) Einreichen dieser Unterlagen,</del></p> <p>c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis,</p> <p><del>d) bei Verkehrsanlagen: Erarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen,</del></p> <p>f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden,</p> <p>g) Mitwirken <del>beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern,</del></p> <p>h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen;</p>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten <u>und Zusammenstellen</u> der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren <u>oder Genehmigungsverfahren</u> einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p><del>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</del></p> <p><u>d) Abstimmen</u> mit Behörden,</p> <p>e) Mitwirken <u>in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen,</u></p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen <u>in bis zu 10 Kategorien;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</b></p> <p><del>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis</del></p>	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4</u> unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,</p> <p>c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>	<p>ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, <u>Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen</u> mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,</p> <p>c) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als</u> Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>d) <u>Vervollständigen</u> der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>
<p><b>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) <del>Mengenermittlung und Aufgliederung</del> nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen der <del>Verdingungsunterlagen</del>, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der <del>Verdingungsunterlagen</del> der an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen;</p>	<p><b>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</b></p> <p>a) <u>Ermitteln von Mengen</u> nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen der <u>Vergabeunterlagen</u>, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der <u>Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen</u> der anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen,</p> <p><u>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse,</u></p> <p><u>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,</u></p> <p><u>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p>a) <del>Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</del></p> <p>b) Einholen von Angeboten,</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels,</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der</p>	<p><b>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</b></p> <p><u>vgl. 7 g)</u></p> <p><u>a) Einholen von Angeboten,</u></p> <p><u>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels,</u></p> <p><u>c) Abstimmen und Zusammenstellen der</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>Vergabe mitwirken,</p> <p>e) <del>Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern,</del></p> <p>f) <del>Fortschreiben der Kostenberechnung,</del></p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung,</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;</p>	<p>Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,</p> <p><u>d) Führen von</u> Bietergesprächen,</p> <p><u>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,</u></p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung,</p> <p><u>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens,</u></p> <p><u>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 8: Bauoberleitung</b></p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, <del>soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden,</del> Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <del>insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter,</del></p> <p>b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm),</p> <p>c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,</p> <p>j) Kostenfeststellung,</p> <p>d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,</p> <p>e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,</p> <p>f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle,</p>	<p><b>LPH 8 Bauoberleitung</b></p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <u>einmaliges Prüfen von Plänen</u> auf Übereinstimmung <u>mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe,</u></p> <p>b) Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm),</p> <p>c) <u>Veranlassen und Mitwirken beim</u> Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,</p> <p><u>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme,</u></p> <p><u>e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen</u> unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, <u>Feststellen von Mängeln,</u> Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,</p> <p><u>g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</u></p> <p><u>f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,</u></p> <p>h) Übergabe des Objekts,</p>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</p> <p>g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt,</p> <p>k) <del>Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung;</del></p>	<p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche,</p> <p><u>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <p><del>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,</del></p> <p>a) <del>Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</del></p> <p>c) <del>Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,</del></p> <p><del>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.</del></p>	<p><b>LPH 9 Objektbetreuung</b></p> <p><u>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel</u>, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen,</p> <p><u>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für <b>Mängelansprüche</b> gegenüber den ausführenden Unternehmen,</u></p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.</p> <p><u>vgl. 8 i)</u></p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen</b>	<b>Ingenieurbauwerke</b>
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 12 zu §§ 43 Absatz 5, 44 Absatz 5
<b>2.8.1 Grundlagenermittlung</b>  – Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte, – Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen;	<b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b>  – Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte;
<b>2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b>  – Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, – Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen, – Genaue Berechnung besonderer Bauteile, – Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen;	<b>LPH 2 Vorplanung</b>  – <u>Erstellen von Leitungsbestandsplänen</u> , – vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten, – Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, – Wirtschaftlichkeitsprüfung, – Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen;
<b>2.8.3 Entwurfsplanung</b>  – Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen, – Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, – Signaltechnische Berechnung, – Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;	<b>LPH 3 Entwurfsplanung</b>  – Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, – Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen, – Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), – Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung);
<b>2.8.4 Genehmigungsplanung</b>  – Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen;	<b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b>  – Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen
<b>2.8.5 Ausführungsplanung</b>  – Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen; – Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß	<b>LPH 5 Ausführungsplanung</b>  – Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung,



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>§ 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordination des Gesamtprojekts,</li> <li>- Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen,</li> <li>- Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt;</li> </ul>
	<p><b>LPH 6</b> <b>Vorbereiten der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen;</li> </ul>
<p><b>2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit;</li> </ul>	<p><b>LPH 7</b> <b>Mitwirken bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Prüfen und Werten von Nebenangeboten;</u></li> </ul>
	<p><b>LPH 8</b> <b>Bauoberleitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenkontrolle,</li> <li>- Prüfen von Nachträgen,</li> <li>- Erstellen eines Bauwerksbuchs,</li> <li>- Erstellen von Bestandsplänen,</li> <li>- Örtliche Bauüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plausibilitätsprüfung der Absteckung,</li> <li>- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen,</li> <li>- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung),</li> <li>- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,</li> <li>- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen,</li> <li>- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen,</li> <li>- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,</li> <li>- Dokumentation des Bauablaufs,</li> </ul> </li> <li>- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße,</li> <li>- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,</li> <li>- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,</li> <li>- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme,</li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,</li> <li>- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;</li> </ul>
<p><b>2.8.7 Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen eines Bauwerksbuchs;</li> </ul>	<p><b>LPH 9 Objektbetreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist.</u></li> </ul>
<p><b>2.8.8 Örtliche Bauüberwachung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften; Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen,</li> <li>- Führen eines Bautagebuchs,</li> <li>- Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,</li> <li>- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,</li> <li>- Rechnungsprüfung,</li> <li>- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,</li> <li>- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage,</li> <li>- Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel; bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;</li> </ul>	
<p><b>2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften,</li> <li>- Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und</li> </ul>	



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
Betriebszuständen, – Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen, – Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.	



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>
<b>Leistungen</b> nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 13 zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung,</p> <p>b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,</p> <p>i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Ortsbesichtigung,</p> <p>e) <del>Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,</del></p> <p>e) <del>Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,</del></p> <p>f) <del>Zusammenstellen und Werten von Unterlagen,</del></p> <p>g) <del>Erläutern von Planungsdaten,</del></p> <p>h) <del>Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz,</del></p> <p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse;</p>	<p><b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers,</u></p> <p>b) Ermitteln der <u>Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,</u></p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Ortsbesichtigung,</p> <p>e) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,</p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p>	<p><b>LPH 2 Vorplanung</b></p> <p>a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,</p> <p>b) Analysieren der Grundlagen,</p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, <del>die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind;</del></p> <p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung <del>der alternativen Lösungsmöglichkeiten</del> nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>bei Verkehrsanlagen: <del>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen;</del></p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</p> <p>g) <del>Vorverhandlungen</del> mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber <del>Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien;</del></p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,</p> <p><del>k) Kostenschätzung;</del></p> <p><del>l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</del></p>	<p>c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die <u>öffentlich-rechtlichen</u> Randbedingungen <u>sowie Planungen</u> Dritter,</p> <p>d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung <u>von bis zu 3 Varianten</u> nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen,</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</p> <p>g) <u>Vorabstimmen</u> mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls <u>Mitwirken bei Verhandlungen</u> über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber <u>Dritten an bis zu 2 Terminen</u>,</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,</p> <p>k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,</p> <p>l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren;</p>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) <del>Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,</del></p> <p>b) Erläuterungsbericht,</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen <del>des Tragwerks,</del></p> <p>d) <del>Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs,</del></p> <p>e) <del>Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,</del></p> <p>Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,</p> <p>f) <del>Verhandlungen</del> mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>g) Kostenberechnung,</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung,</p> <p>i) <del>bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutz-</del></p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen,</u></p> <p><u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen,</u></p> <p>b) Erläuterungsbericht <u>unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</u></p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen <u>aus anderen Leistungsbildern,</u></p> <p>d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, <u>Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, * vgl. unten 2 i)</u></p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber <u>Dritten an bis zu 3 Terminen,</u> Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,</p> <p>f) <u>Vorabstimmen</u> der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p> <p><u>h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken,</u></p> <p>i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>maßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit,</p> <p>j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;</p>	<p><u>j) Rechnerische Festlegung des Objekts.</u></p> <p><u>k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte.</u></p> <p><u>l) Nachweis der Lichtraumprofile.</u></p> <p>m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit,</p> <p><u>n) Bauzeiten- und Kostenplan.</u></p> <p>o) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen,</p> <p>c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis,</p> <p>d) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden,</p> <p>f) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern,</p> <p>g) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken</p>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten <u>und Zusammenstellen</u> der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren <u>oder Genehmigungsverfahren</u> einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) <u>Erstellen des</u> Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden,</p> <p>e) Mitwirken <u>in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen.</u></p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von <u>Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien;</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>und Anregungen;</p> <p>d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen;</p>	
<p><b>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</b></p> <p>a) <del>Durcharbeiten</del> der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>b) <del>Zeichnerische und rechnerische</del> Darstellung <del>des Objekts</del> mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,</p> <p>c) <del>Erarbeiten</del> der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>d) <del>Fortschreiben</del> der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse</u> der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, <u>Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen</u> mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,</p> <p>c) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage</u> für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>d) <u>Vervollständigen</u> der Ausführungsplanung während der Objektausführung;</p>
<p><b>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) <del>Mengenermittlung</del> und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen der <del>Verdingungs</del>unterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der <del>Verdingungs</del>unterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen;</p>	<p><b>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</b></p> <p>a) <u>Ermitteln von</u> Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen der <u>Vergabe</u>unterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der <u>Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen</u> der anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen,</p> <p><u>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse,</u></p> <p><u>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,</u></p> <p><u>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;</u></p>



<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p><b>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p>b) Einholen von Angeboten,</p> <p>e) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels,</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,</p> <p>e) <del>Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern,</del></p> <p>f) Fortschreiben der Kostenberechnung,</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung,</p> <p>a) <del>Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,</del></p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;</p>	<p><b>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</b></p> <p>a) Einholen von Angeboten,</p> <p><u>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel,</u></p> <p><u>c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,</u></p> <p><u>d) Führen von Bietergesprächen,</u></p> <p><u>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens,</u></p> <p><u>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,</u></p> <p><u>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,</u></p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung;</p>
<p><b>Leistungsphase 8: Bauoberleitung</b></p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, <del>soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter,</del></p> <p>b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm),</p> <p>c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,</p> <p>d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter <del>Mitwirkung</del> der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,</p> <p>e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>f) Übergabe des Objekts <del>einschließlich</del></p>	<p><b>LPH 8 Bauoberleitung</b></p> <p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <u>einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe,</u></p> <p>b) Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen eines <u>Terminplans</u> (Balkendiagramm),</p> <p>c) <u>Veranlassen und Mitwirken beim</u> Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,</p> <p>e) <u>Organisation der</u> Abnahme von <u>Bauleistungen</u>, Leistungen und Lieferungen unter <u>Einbeziehung</u> der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, <u>Feststellen von Mängeln</u>, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,</p> <p>f) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p><u>h) Übergabe des Objekts,</u></p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle,</del></p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</p> <p>g) <del>Zusammenstellen von</del> Wartungsvorschriften für das Objekt,</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,</p> <p>j) Kostenfeststellung,</p> <p>k) <del>Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung;</del></p>	<p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche,</p> <p><u>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der</u> Wartungsvorschriften,</p> <p><u>g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,</u></p> <p><u>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme;</u></p> <p><b><u>vgl. 8 j)</u></b></p>
<p><b>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <p><del>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,</del></p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,</p> <p><del>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.</del></p>	<p><b>LPH 9 Objektbetreuung</b></p> <p><u>a) Fachliche Bewertung</u> der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, <u>einschließlich notwendiger Begehungen,</u></p> <p><u>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor</u> Ablauf der Verjährungsfristen für <u>Mängel-</u>ansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.</p> <p><b><u>vgl. oben 8j)</u></b></p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<b>Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 13 zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5
Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.8. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.	<b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b>  – Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen, – Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte;
	<b>LPH 2 Vorplanung</b>  – <u>Erstellen von Leitungsbestandsplänen,</u> – Untersuchungen zur Nachhaltigkeit, – Anfertigen von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, – Wirtschaftlichkeitsprüfung, – Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen;
	<b>LPH 3 Entwurfsplanung</b>  – Fortschreiben von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, – Detaillierte signaltechnische Berechnung, – Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen, – Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), – Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung);
	<b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b>  – Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen;



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung,</li> <li>- Koordination des Gesamtprojekts,</li> <li>- Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen;</li> </ul>
	<p><b>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen;</li> </ul>
	<p><b>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Prüfen und Werten von Nebenangeboten;</u></li> </ul>
	<p><b>LPH 8 Bauoberleitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenkontrolle,</li> <li>- Prüfen von Nachträgen,</li> <li>- Erstellen eines Bauwerksbuchs,</li> <li>- Erstellen von Bestandsplänen,</li> <li>- Örtliche Bauüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plausibilitätsprüfung der Absteckung,</li> <li>- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen,</li> <li>- Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung),</li> <li>- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,</li> <li>- Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen,</li> <li>- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen,</li> <li>- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,</li> <li>- Dokumentation des Bauablaufs,</li> </ul> </li> <li>- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße,</li> <li>- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,</li> <li>- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,</li> <li>- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme,</li> <li>- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,</li> <li>- Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen</li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
	Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;
	<b>LPH 9</b> <b>Objektbetreuung</b>  – <u>Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist.</u>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Teil 4 Fachplanung</b>	
<b>Abschnitt 1: Tragwerksplanung</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 13 zu § 49 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 14 zu §§ 51 Absatz 6, 52 Absatz 2
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</b></p> <p>Klären der Aufgabenstellung <del>auf dem</del> Fachgebiet <del>Tragwerksplanung</del> im Benehmen mit dem Objektplaner;</p>	<p><b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b></p> <p><u>a) Klären der Aufgabenstellung <b>aufgrund der</b> <b>Vorgaben oder der Bedarfsplanung des</b> <b>Auftraggebers</b> im Benehmen mit dem Objektplaner,</u></p> <p><u>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,</u></p> <p><u>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p><del>a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12,</del></p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit,</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart,</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; <del>bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276;</del></p>	<p><b>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</b></p> <p><u>a) <b>Analysieren der Grundlagen,</b></u></p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit,</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart,</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung <u>und bei der Terminplanung,</u></p> <p><u>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse;</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,</p> <p>d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung,</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, <del>bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276,</del></p> <p>g) <del>Mitwirken bei der Kostenkontrolle</del> durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;</p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,</p> <p><u>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau,</u></p> <p>e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht,</p> <p>f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenberechnung <u>und bei der Terminplanung,</u></p> <p>h) Mitwirken <u>beim Vergleich</u> der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p> <p><u>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners</p>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p>(zum Beispiel in Transparentpausen),</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung,</p> <p>e) Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren,</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne;</p>	<p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung,</p> <p>e) <u>Abstimmen</u> mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren <u>oder Eigenkontrolle</u>,</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne;</p>
<p><b>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</b></p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners,</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen),</p> <p>d) Aufstellen <del>detaillierter</del> Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung;</p>	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners,</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne <u>mit Leitdetails</u> (keine Werkstattzeichnungen),</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung,</p> <p><u>e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrolle;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners,</p> <p>b) Überschlätiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau,</p> <p>c) <del>Aufstellen</del> von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks;</p>	<p><b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als <u>Ergebnis der Ausführungsplanung und</u> als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners,</p> <p>b) Überschlätiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau,</p> <p>c) <u>Mitwirken beim</u> Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks.</p>



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Tragwerksplanung</b>	
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 13 zu § 49 Absatz 1	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 14 zu §§ 51 Absatz 6, 52 Absatz 2
	<b>LPH 1</b> <b>Grundlagenermittlung</b>
<b>2.10.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen,</li> <li>– Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,</li> <li>– Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile,</li> <li>– Vorläufig nachprüfbare Berechnung der Gründung;</li> </ul>	<b>LPH 2</b> <b>Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen,</li> <li>– Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,</li> <li>– Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile,</li> <li>– Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung;</li> </ul>
<b>2.10.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile,</li> <li>– Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung, Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails,</li> <li>– Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird,</li> <li>– Nachweise der Erdbebensicherung;</li> </ul>	<b>LPH 3</b> <b>Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile,</li> <li>– Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung,</li> <li>– Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails,</li> <li>– Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks, und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird</li> <li>– Nachweise der Erdbebensicherung;</li> </ul>
<b>2.10.3 Genehmigungsplanung</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz,</li> <li>– Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen,</li> <li>– Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den</li> </ul>	<b>LPH 4</b> <b>Genehmigungsplanung</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung),</li> <li>– Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen,</li> <li>– Zeichnungen mit statischen Positionen und</li> </ul>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2009</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b></p>
<p>Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC), Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht;</li> </ul>	<p>den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)</li> <li>- Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht,</li> <li>- <u>Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden);</u></li> </ul>
<p><b>2.10.4 Ausführungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten, Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau,</li> <li>- Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden,</li> <li>- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen;</li> </ul>	<p><b>LPH 5</b> <b>Ausführungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau,</li> <li>- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten,</li> <li>- Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau,</li> <li>- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen;</li> </ul>
<p><b>2.10.5 Vorbereitung der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners` Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners, Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks;</li> </ul>	<p><b>LPH 6</b> <b>Vorbereitung der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners x),</li> <li>- Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners</li> <li>- Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks;</li> </ul> <p>x) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
<p><b>2.10.6 Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm,</li> <li>- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten,</li> <li>- Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;</li> </ul>	<p><b>LPH 7</b> <b>Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners,</li> <li>- <u>Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten,</u></li> <li>- Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;</li> </ul>





HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>2.10.7 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen,</li> <li>- Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen,</li> <li>- Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statische Auswertung der Güteprüfungen,</li> <li>- Betontechnologische Beratung;</li> </ul>	<p><b>LPH 8 Objektüberwachung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen,</li> <li>- Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen,</li> <li>- Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen,</li> <li>- Betontechnologische Beratung,</li> <li>- Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen;</li> </ul>
<p><b>2.10.8 Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen;</li> </ul>	<p><b>LPH 9 Dokumentation und Objektbetreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen.</li> </ul>
<p><b>2.10.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe.</li> </ul>	



<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

© IfKb Roland Halang GmbH | [www.ifkb.de](http://www.ifkb.de)

<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Abschnitt 2: Technische Ausrüstung</b>	
<b>Leistungen</b> nach Anlage 14 zu § 53 Absatz 1	<b>Grundleistungen</b> nach Anlage 15 zu §§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 3
<p><b>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen;</p> <p>b) Zusammenfassen der Ergebnisse;</p>	<p><b>LPH 1 Grundlagenermittlung</b></p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</u> im Benehmen mit dem Objektplaner,</p> <p><u>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung,</u></p> <p><u>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;</p>
<p><b>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) Analyse der Grundlagen,</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit <u>überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung,</u></p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage,</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen <u>fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</u></p> <p>e) <u>Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</u> über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>f) <u>Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei</u></p>	<p><b>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <p>a) <u>Analysieren</u> der Grundlagen, <u>Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten,</u></p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, <u>dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile,</u> Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten <u>bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung</u> zur Integration in die Objektplanung <u>unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf,</u></p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage,</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen <u>fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen,</u></p> <p>e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit <u>und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur,</u></p> <p>f) Kostenschätzung <u>nach DIN 276 (2.Ebene)</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276, g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse;	<del>und bei der Terminplanung,</del> g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und Dokumentieren</u> der Ergebnisse;
<p><b>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf,</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,</p> <p>c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung,</p> <p>d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen),</p> <p>e) <del>Mitwirken</del> bei Verhandlungen mit Behörden und anderen <del>an der Planung fachlich Beteiligten</del> über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>f) <del>Mitwirken</del> bei der Kostenrechnung, <del>bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,</del></p> <p>g) <del>Mitwirken</del> bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;</p>	<p><b>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b></p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf,</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,</p> <p>c) Berechnen und Bemessen <u>der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile;</u> Zeichnerische Darstellung <u>des Entwurfs in einem mit dem Objekt-planer abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen,</u></p> <p><u>Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen,</u></p> <p><u>Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen,</u></p> <p>Anlagenbeschreibungen <u>mit Angabe der Nutzungsbedingungen,</u></p> <p>d) <u>Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise;</u> Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (<u>ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen</u>),</p> <p>e) <u>Verhandlungen mit</u> Behörden und mit anderen <u>zu beteiligenden Stellen</u> über die Genehmigungsfähigkeit,</p> <p>f) Kostenberechnung <u>nach DIN 276 (3.Ebene) und bei der Terminplanung,</u></p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<u>h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse;</u>
<p><b>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,</p> <p>b) <del>Zusammenstellen dieser Unterlagen,</del></p> <p>e) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;</p>	<p><b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b></p> <p>a) Erarbeiten und <u>Zusammenstellen</u> der Vorlagen <u>und Nachweise</u> für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie <u>Mitwirken bei Verhandlungen</u> mit Behörden,</p> <p><u>vgl. 4 a)</u></p> <p>b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;</p>
<p><b>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</b></p> <p>a) <del>Durcharbeiten</del> der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) <del>unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie</del> unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen <del>mit</del> Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen),</p> <p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen,</p> <p>d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse;</p>	<p><b>LPH 5 Ausführungsplanung</b></p> <p>a) <u>Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage</u> der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung,</p> <p><u>b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile,</u></p> <p>Zeichnerische Darstellung der Anlagen <u>in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich</u> Dimensionen <u>(keine Montage- oder Werkstattpläne),</u></p> <p><u>Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern,</u></p> <p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen,</p> <p><u>d) Fortschreibung des Terminplans,</u></p> <p><u>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen,</u></p> <p><u>f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbzigter Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	<u>Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung;</u>
<p><b>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen;</p>	<p><b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b></p> <p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p>b) Aufstellen der <u>Vergabeunterlagen, insbesondere mit</u> Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, <u>einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke,</u></p> <p><u>c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</u></p> <p><u>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse,</u></p> <p><u>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,</u></p> <p><u>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p>a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen,</p> <p>b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bieter und Erstellen eines Vergabevorschlages,</p> <p><del>c) Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,</del></p> <p>d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung,</p> <p><del>e) Mitwirken bei der Auftragserteilung;</del></p>	<p><b>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</b></p> <p><u>a) Einholen von Angeboten,</u></p> <p><u>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise,</u></p> <p><u>c) Führen von Bietergesprächen,</u></p> <p><u>d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,</u></p> <p><u>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren,</u></p> <p><u>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung;</u></p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><b>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b></p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, <del>den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen</del> sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,</p> <p>b) <del>Mitwirken bei dem</del> Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),</p> <p>c) <del>Mitwirken bei dem</del> Führen eines Bautagebuches,</p> <p>d) <del>Mitwirken</del> beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,</p> <p>e) Rechnungsprüfung,</p> <p>f) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel,</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,</p> <p>h) <del>Mitwirken bei der</del> Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;</p> <p>i) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p>	<p><b>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b></p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der <u>öffentlich-rechtlichen</u> Genehmigung oder Zustimmung, <u>den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen</u>, den Ausführungsunterlagen, <u>den Montage- und Werkstattplänen</u>, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik,</p> <p>b) <u>Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten</u>,</p> <p>c) Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen <u>des Terminplans</u> (Balkendiagramm),</p> <p>d) <u>Dokumentation des Bauablaufs</u> (Bautagebuch),</p> <p>e) <u>Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</u>,</p> <p>f) <u>Gemeinsames</u> Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,</p> <p>g) Rechnungsprüfung <u>in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</u>,</p> <p>i) Kostenfeststellung,</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag,</p> <p>l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>j) <u>Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</u>,</p> <p>k) <u>fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung</u>,</p> <p>m) <u>Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit</u>,</p>



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht  
Gröbziger Straße 14 a  
06406 Bernburg

E-mail: [arch-ing-recht@ifkb.de](mailto:arch-ing-recht@ifkb.de)

HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
<p><del>j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,</del></p> <p><del>k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel;</del></p> <p><del>i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle,</del></p>	<p><u>Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung,</u></p> <p><u>n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung,</u></p> <p><u>o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel,</u></p> <p><u>p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts;</u></p>
<p><b>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</b></p> <p><del>b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,</del></p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,</p> <p><del>d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.</del></p>	<p><b>LPH 9 Objektbetreuung</b></p> <p><u>a) Fachliche Bewertung</u> der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, <u>einschließlich notwendiger Begehungen,</u></p> <p><u>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,</u></p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.</p> <p><b><u>vgl. oben 8 p)</u></b></p>





<b>HOAI 2009</b>	<b>HOAI 2013</b> <b>(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37</b> <b>Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)</b>
------------------	---

<b>Technische Ausrüstung</b>	
<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 14 zu § 53 Absatz 1	<b>Besondere Leistungen</b> nach Anlage 15 zu §§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 3
<p><b>2.11.1 Grundlagenermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit), Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen;</li> </ul>	<p><b>LPH 1</b> <b>Grundlagenermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter,</li> <li>- <u>Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile,</u></li> <li>- <u>Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand,</u></li> <li>- <u>Durchführen von Verbrauchsmessungen,</u></li> <li>- Endoskopische Untersuchungen,</li> <li>- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe;</li> </ul>
<p><b>2.11.2 Vorplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführen von Versuchen und Modellversuchen,</li> <li>- Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z.B. SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>),</li> <li>- Erarbeiten optimierter Energiekonzepte;</li> </ul>	<p><b>LPH 2</b> <b>Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches,</li> <li>- Durchführen von Versuchen und Modellversuchen;</li> </ul>
<p><b>2.11.3 Entwurfsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik,</li> <li>- Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis,</li> <li>- Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen,</li> <li>- Betriebskostenberechnungen,</li> <li>- Schadstoffemissionsberechnungen,</li> <li>- Erstellen des technischen Teils eines Raumbuchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners;</li> </ul>	<p><b>LPH 3</b> <b>Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc.,</li> <li>- Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage,</li> <li>- Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis,</li> <li>- Berechnung von Lebenszykluskosten,</li> <li>- Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage,</li> <li>- Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen,</li> <li>- <u>Aufstellen einer gewerbeübergreifenden Brandschutzmatrix,</u></li> <li>- Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches,</li> <li>- Auslegung der technischen Systeme bei</li> </ul>



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
	Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie, – Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, – Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung, – Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen;
	<b>LPH 4 Genehmigungsplanung</b>
<b>2.11.4 Ausführungsplanung</b> – Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung, Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen, – Anfertigen von Stromlaufplänen;	<b>LPH 5 Ausführungsplanung</b> – <u>Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz und Durchbruchsplanung,</u> – Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen), – <u>Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen),</u> – <u>Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen,</u> – Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen;
<b>2.11.5 Vorbereitung der Vergabe</b> – Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm;	<b>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</b> – Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation, – Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend;
	<b>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</b> – Prüfen und Werten von Nebenangeboten, – Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr);
<b>2.11.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</b> – Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen, – Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal, – Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller, – Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen	<b>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</b> – Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen, – Werksabnahmen, – Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand,



HOAI 2009	HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV);	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß,</li> <li>- Schlussrechnung (Ersatzvornahme),</li> <li>- Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte,</li> <li>- Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke;</li> </ul>
<b>2.11.7 Objektbetreuung und Dokumentation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation,</li> <li>- Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission;</li> </ul>	<b>LPH 9 Objektbetreuung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist,</li> <li>- Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien,</li> <li>- Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches.</li> </ul>
<b>2.11.8 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführen von Verbrauchsmessungen, Endoskopische Untersuchungen.</li> </ul>	

